

Geschäftsordnung

des Niedersächsischen Landtages

**Vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135),
zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. August 2018 (Nds. GVBl. S. 173)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Der Landtag und seine Organisation

I. Mitglieder des Landtages	
Pflichten der Mitglieder des Landtages, Anwesenheitsliste, Verhaltensregeln . . .	§ 1
II. Fraktionen	
Bildung der Fraktionen	§ 2
Vertretung der Fraktionen	§ 2 a
III. Ältestenrat	
Zusammensetzung des Ältestenrats	§ 3
Aufgaben des Ältestenrats	§ 4
IV. Präsidium, Präsidentin, Präsident	
Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums	§ 5
Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten	§ 6
Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten	§ 7
Aufgaben des Präsidiums	§ 8
Landtagsverwaltung	§ 9
V. Ausschüsse	
Zahl der Ausschüsse	§ 10
Zusammensetzung der Ausschüsse	§ 11
Aufgaben der Ausschüsse	§ 12
VI. Ausschüsse eigener Art	
<i>gestrichen</i>	§ 13
Wahlprüfungsausschuss	§ 14
Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs . . .	§ 15
Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl und der Zustimmung nach Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung	§ 16
Datenschutzkommission	§ 17
Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes	§ 17 a
Ausschuss zur Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhebungen	§ 17 b
Parlamentarische Untersuchungsausschüsse	§ 18
VII. Kommissionen	
Enquetekommissionen	§ 18 a
Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe	§ 18 b

Zweiter Abschnitt

Gegenstände der Beratung

I. Allgemeine Vorschriften	
Landtagsdrucksachen	§ 19
Unzulässige Vorlagen, Änderung der Bezeichnung von Vorlagen	§ 20
Unerledigte Beratungsgegenstände	§ 21

II. Gesetzentwürfe	
Einbringung von Gesetzentwürfen	§ 22
Einbringung von Änderungs- und Entschließungsanträgen zu Gesetzentwürfen	§ 23
Anzahl der Beratungen	§ 24
Beginn der ersten Beratung	§ 25
Verlauf der ersten Beratung	§ 26
Abschluss der ersten Beratung	§ 27
Ausschussberatung	§ 28
Beginn der zweiten Beratung	§ 29
Verlauf der zweiten Beratung	§ 30
Änderungen in der zweiten Beratung	§ 31
Abschluss der zweiten Beratung	§ 32
Dritte Beratung	§ 33
<i>gestrichen</i>	§ 34
<i>gestrichen</i>	§ 35
Behandlung von Entschließungsanträgen zu Gesetzentwürfen	§ 36
Ausfertigung der Gesetze	§ 37
III. Entschließungen, Zustimmungen und andere Beschlüsse	
Einbringung	§ 38
Beratung	§ 39
Beschlüsse	§ 40
IV. Regierungsbildung, Misstrauensvotum, Auflösung des Landtages	
Regierungsbildung	§ 41
Verfahren im Fall des Artikels 30 der Verfassung	§ 42
Misstrauensvotum	§ 43
Auflösung des Landtages	§ 44
V. Anfragen, Aktuelle Stunde	
Große Anfragen	§ 45
Kleine Anfragen zur schriftlichen und zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung	§ 46
Kleine Anfragen für die Fragestunde	§ 47
Dringliche Anfragen	§ 48
Aktuelle Stunde	§ 49
VI. Eingaben	
Ausschussüberweisung	§ 50
Behandlung im Ausschuss	§ 51
Empfehlungen der Ausschüsse	§ 52
Beteiligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen	§ 53
Abschließende Behandlung	§ 54
VII. Besondere Beratungsgegenstände	
Wahlen für den Staatsgerichtshof	§ 55
Wahl oder Zustimmung nach Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung	§ 56
Anklage von Mitgliedern des Landtages	§ 57
Anklage von Mitgliedern der Landesregierung	§ 58
Anklage von Richterinnen und Richtern	§ 59
Andere verfassungsgerichtliche Verfahren	§ 60
Immunitätsangelegenheiten	§ 61
Unterrichtungen	§ 62
Unterrichtungen über Vorhaben der Europäischen Union	§ 62 a
Volksinitiative, Prüfungsverfahren	§ 62 b
Behandlung einer Volksinitiative	§ 62 c
Volksbegehren	§ 62 d

Dritter Abschnitt

Ordnung der Sitzungen**I. Sitzungen des Landtages**

Einberufung, Tagesordnung	§ 63
Tagungsabschnitt	§ 64
Reihenfolge der Beratungspunkte	§ 65
Abweichung von der Tagesordnung	§ 66
Leitung der Sitzung	§ 67
Erste Sitzung des Landtages	§ 68
Besprechung	§ 69
Reihenfolge der Rednerinnen und Redner	§ 70
Rededauer	§ 71
Verlesen von Schriftstücken	§ 72
Sachruf	§ 73
Schluss der Besprechung	§ 74
Wortmeldungen zur Geschäftsordnung	§ 75
Persönliche Bemerkungen	§ 76
Kurzintervention	§ 77
Anwesenheit und Anhörung der Landesregierung	§ 78
Beschlussfähigkeit	§ 79
Zeitpunkt der Abstimmung	§ 80
Fragestellung	§ 81
Erforderliche Mehrheit	§ 82
Form der Abstimmung und Feststellung ihres Ergebnisses	§ 83
Abstimmung durch Namensaufruf und namentliche Abstimmung	§ 84
Protokollierung und Begründung einer Stimmabgabe	§ 85
Wahlen	§ 86
Bekanntgabe des Ergebnisses	§ 87
Ordnungsruf und Ausschluss	§ 88
Ordnung im Sitzungssaal	§ 89
Stenografischer Bericht	§ 90
Prüfung der Reden	§ 91

II. Sitzungen der Ausschüsse, des Ältestenrats und des Präsidiums

Einberufung, Tagesordnung	§ 92
Öffentlichkeit und Vertraulichkeit	§ 93
Teilnahme sonstiger Mitglieder des Landtages und anderer Personen	§ 94
Niederschriften	§ 95
Vertrauliche Unterlagen	§ 95 a
Ergänzende Vorschriften	§ 96
Sitzungen des Ältestenrats und des Präsidiums	§ 97

Vierter Abschnitt

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

Auslegung der Geschäftsordnung	§ 98
Abweichung von der Geschäftsordnung	§ 99
Änderung der Geschäftsordnung	§ 100

Anlage

Anlage

Verhaltensregeln für Mitglieder des Niedersächsischen Landtages

Erster Abschnitt
Der Landtag und seine Organisation

I. Mitglieder des Landtages

§ 1

Pflichten der Mitglieder des Landtages, Anwesenheitsliste, Verhaltensregeln

(1) ¹Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Landtages. ²Die Mitglieder des Landtages sind verpflichtet, an der Arbeit des Landtages mitzuwirken. ³Sie haben an den Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Für jede Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die anwesenden Mitglieder des Landtages persönlich einzutragen haben.

(3) Muss ein Mitglied des Landtages aus wichtigem Grund eine Sitzung vorzeitig verlassen, so hat es dies dem Sitzungsvorstand oder der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen.

(4) Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat dies bei Sitzungen des Landtages der Präsidentin oder dem Präsidenten, bei Sitzungen der Ausschüsse seiner Fraktion möglichst frühzeitig vor Sitzungsbeginn mitzuteilen.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann Mitglieder des Landtages für bestimmte Zeit beurlauben.

(6) Die vom Landtag nach § 27 a des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes zu beschließenden Verhaltensregeln (Anlage) sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung und von den Mitgliedern des Landtages zu beachten.

II. Fraktionen

§ 2

Bildung der Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen, zu denen sich mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Landtages zusammenschließen können, die der gleichen Partei angehören, falls diese Partei mindestens den nach dem Landeswahlgesetz erforderlichen Anteil an der Gesamtstimmzahl erreicht hat.

(2) Ein Mitglied des Landtages kann nur einer Fraktion angehören.

(3) ¹Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. ²Über Fraktionsbezeichnungen, die zu Missdeutungen Anlass geben können, hat die Präsidentin oder der Präsident die Entscheidung des Landtages herbeizuführen.

§ 2 a

Vertretung der Fraktionen

Beim Einreichen von Gesetzentwürfen sowie bei anderen in dieser Geschäftsordnung geregelten Anträgen und Erklärungen können die Fraktionen durch ihre Vorsitzenden, ihre stellvertretenden Vorsitzenden oder ihre Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer vertreten werden.

III. Ältestenrat

§ 3

Zusammensetzung des Ältestenrats

(1) Dem Ältestenrat gehören 15 Mitglieder des Landtages als stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenrats werden der Präsidentin oder dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt. ²Jede Fraktion benennt so viele Mitglieder für den Ältestenrat, wie sich nach dem Höchstzahlverfahren aus der Fraktionsstärke ergibt. ³Gäste zählen hierbei als Fraktionsmitglieder. ⁴Für die Berechnung können sich Fraktionen zusammenschließen und fraktionslose Mitglieder des Landtages einer Fraktion anschließen (Zählgemeinschaften). ⁵Außerdem benennt jede Fraktion für den Verhinderungsfall so viele stellvertretende Mitglieder, wie von ihr Mitglieder zu benennen sind. ⁶Fraktionen, auf die nach Satz 2 kein stimmberechtigtes Mitglied des Ältestenrats entfällt, können ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme benennen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gehören dem Ältestenrat mit beratender Stimme an.

(4) Den Vorsitz im Ältestenrat führt die Präsidentin oder der Präsident.

§ 4

Aufgaben des Ältestenrats

¹Der Ältestenrat unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten in parlamentarischen Angelegenheiten. ²Er berät insbesondere über den Terminplan und die Tagesordnung der Sitzungen des Landtages. ³Er beschließt über die Sitzordnung im Plenarsaal. ⁴Er nimmt die Aufgaben eines Geschäftsordnungsausschusses wahr.

IV. Präsidium, Präsidentin, Präsident

§ 5

Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums

(1) ¹Dem Präsidium gehören die Präsidentin als Vorsitzende oder der Präsident als Vorsitzender, 4 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und 13 weitere Mitglieder (Schriftführerinnen, Schriftführer) an. ²Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(2) ¹Die stärkste Fraktion schlägt ein Mitglied des Landtages für die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten vor. ²Nach der Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten schlagen die Fraktionen jeweils so viele Mitglieder des Landtages für die Wahl zur Schriftführerin oder zum Schriftführer vor, wie sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 3 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 auf das Präsidium ergeben; dabei werden die Präsidentin oder der Präsident sowie die gewählten Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (Halbsatz 1) jeweils auf die Vorschlagsrechte derjenigen Fraktion angerechnet, der sie angehören. ³Die Fraktionen können eine andere Verteilung der Vorschlagsrechte vereinbaren.

(3) ¹Der Landtag wählt die Mitglieder des Präsidiums einzeln nacheinander mit Stimmzetteln. ²Wenn kein anwesendes Mitglied des Landtages widerspricht, kann durch Handzeichen und können sämtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und sämtliche Schriftführerinnen und Schriftführer jeweils in einem Wahlgang gewählt werden.

(4) ¹Ein vorgeschlagenes Mitglied des Landtages ist gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird es nicht gewählt, so kann die vorschlagsberechtigte Fraktion ein anderes Mitglied des Landtages vorschlagen.

(5) Mitglieder des Präsidiums verlieren ihr Amt, wenn sie aus der Fraktion, die sie vorgeschlagen hat, ausscheiden.

(6) ¹Einen Antrag auf Abberufung eines Mitglieds des Präsidiums (Artikel 18 Abs. 4 der Verfassung) behandelt der Landtag ohne Ausschussüberweisung in einer Beratung. ²Über den Antrag darf frühestens drei Wochen nach seiner Verteilung (§ 19 Abs. 2) abgestimmt werden.

§ 6

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident wahrt die Würde und die Rechte des Landtages.
- (2) Sie oder er vertritt den Landtag, fördert seine Arbeit und verwaltet seine Angelegenheiten nach Maßgabe der Verfassung (Artikel 18 Abs. 2 und 3).

§ 7

Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

¹Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, so tritt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident an ihre oder seine Stelle. ²Die Präsidentin oder der Präsident vereinbart mit den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten die Reihenfolge der Vertretung.

§ 8

Aufgaben des Präsidiums

¹Das Präsidium unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten in Angelegenheiten der Verwaltung des Landtages. ²Es wirkt in den Fällen des Artikels 18 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung mit sowie beim Entwurf des Haushaltsplans für den Landtag, bei der Verfügung über die Räume im Landtagsgebäude, beim Erlass einer Hausordnung, in Angelegenheiten der Bibliothek und bei der Verfügung über die Akten des Landtages.

§ 9

Landtagsverwaltung

(1) ¹Die Landtagsverwaltung unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Durchführung der Verwaltungsaufgaben. ²Insbesondere bereitet sie die Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse vor und nimmt für die Präsidentin oder den Präsidenten Vorlagen (§ 19), Eingaben (§ 50) und andere an den Landtag gerichtete Schriftstücke (§ 62) entgegen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor beim Niedersächsischen Landtag ist ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten in der Verwaltung.

V. Ausschüsse

§ 10

Zahl der Ausschüsse

(1) Der Landtag bildet aus seiner Mitte die folgenden ständigen Ausschüsse und Unterausschüsse:

1. Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen,
 - 1.1 Unterausschuss „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“,
 - 1.2 Unterausschuss „Medien“,
2. Ausschuss für Inneres und Sport,
3. Ausschuss für Haushalt und Finanzen,
 - 3.1 Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnungen“,
4. Kultusausschuss,
5. Ausschuss für Wissenschaft und Kultur,
6. Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,
 - 6.1 Unterausschuss „Häfen und Schifffahrt“,
7. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
 - 7.1 Unterausschuss „Verbraucherschutz“,
8. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,
9. Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,
10. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung,
11. Petitionsausschuss.

(2) Der Landtag kann weitere Ausschüsse einsetzen.

§ 11

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) ¹Die Ausschüsse nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 haben 15 Mitglieder. ²Die Stärke eines Ausschusses nach § 10 Abs. 2 bestimmt der Landtag bei der Einsetzung.

(2) ¹Für die Besetzung der Ausschüsse gilt § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 und Satz 6 entsprechend. ²Außerdem benennen die Fraktionen stellvertretende Mitglieder. ³Die Ausschussmitglieder können sich auch durch sonstige Mitglieder ihrer Fraktion oder Zählgemeinschaft vertreten lassen. ⁴Jedes Mitglied des Landtages soll mindestens einem Ausschuss angehören. ⁵Über die Frage, welchem Ausschuss ein fraktionsloses Mitglied des Landtages mit beratender Stimme angehört, entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Ältestenrat.

(3) ¹Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden der Präsidentin oder dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt. ²Die einzelnen Fraktionen benennen jeweils für so viele Ausschüsse nach § 10 Vorsitzende, wie sich nach dem Höchstzahlverfahren aus der Fraktionsstärke ergibt. ³Die Fraktionen bezeichnen im Ältestenrat nacheinander in der Reihenfolge der Höchstzahlen jeweils einen Ausschuss, für den sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden benennen wollen. ⁴§ 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. ⁵Die Fraktionen können eine andere Verteilung der Vorsitzenden vereinbaren.

(4) ¹Der Landtag kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Ausschusses auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages abberufen. ²Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. ³Für das Verfahren gilt § 5 Abs. 6 entsprechend. ⁴Die oder der Abberufene darf von der berechtigten Fraktion nicht wieder als Vorsitzende oder Vorsitzender benannt werden.

(5) Für die Ausschüsse sind stellvertretende Vorsitzende in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 zu bestellen.

(6) ¹Der Unterausschuss nach § 10 Abs. 1 Nr. 1.1 hat 9 Mitglieder, die Unterausschüsse nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1.2, 3.1, 6.1 und 7.1 haben 15 Mitglieder. ²Für die Besetzung der Unterausschüsse gilt Absatz 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend. ³Die Vorsitzenden der Unterausschüsse werden in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 bestellt.

§ 12

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse bereiten die Beratungen und Beschlüsse des Landtages vor und befassen sich, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit den Gegenständen, die ihnen vom Landtag oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten überwiesen wurden.

(2) ¹Die Ausschüsse können sich auf Antrag einer Fraktion auch mit anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Gegenständen befassen, soweit sie zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören. ²Die Anträge haben den Beratungsgegenstand konkret zu bezeichnen und sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Unterausschüsse bereiten die Beratungen und Beschlüsse der übergeordneten Ausschüsse vor und befassen sich mit den Gegenständen, die ihnen überwiesen wurden.

VI. Ausschüsse eigener Art

§ 13

- gestrichen -

§ 14

Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Landtag wählt nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen Wahlprüfungsausschuss.

(2) ¹Der Ausschuss hat 15 stimmberechtigte Mitglieder. ²§ 3 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 15

Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs

(1) Der Landtag bestellt nach § 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof einen Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs.

(2) ¹Der Ausschuss hat sieben stimmberechtigte Mitglieder. ²§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an und führt den Vorsitz.

§ 16

Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl und der Zustimmung nach Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung

(1) Der Landtag bestellt einen Ausschuss, der die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs sowie die Zustimmung des Landtages zur Ernennung der weiteren Mitglieder des Landesrechnungshofs (Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung) vorbereitet.

(2) ¹Der Ausschuss hat sieben stimmberechtigte Mitglieder. ²§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an und führt den Vorsitz.

§ 17

Datenschutzkommission

(1) Der Landtag bildet nach § 12 der Datenschutzordnung des Niedersächsischen Landtages eine Datenschutzkommission.

(2) ¹Die Kommission hat 11 stimmberechtigte Mitglieder. ²Jede Fraktion benennt zunächst eines dieser Mitglieder. ³Für die Benennung der restlichen Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 entsprechend. ⁴Für die Stellvertretung aller Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.

(3) § 11 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 17 a

Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

(1) ¹Der Landtag bildet nach den §§ 23 und 24 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes einen Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. ²Diesem obliegt auch die Kontrolle nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz.

(2) ¹Der Ausschuss hat 11 stimmberechtigte Mitglieder. ²Jede Fraktion benennt zunächst eines dieser Mitglieder. ³Für die Benennung der restlichen Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 entsprechend. ⁴Für die Stellvertretung aller Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.

(3) § 11 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 Satz 2 verfährt der Ausschuss nach einer besonderen Geschäftsordnung, die nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes erlassen wird.

§ 17 b

Ausschuss zur Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhebungen

(1) Der Landtag bestellt einen Ausschuss gemäß § 37 a des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und gemäß § 42 des Niedersächsischen Justizgesetzes.

(2) ¹Der Ausschuss hat 11 stimmberechtigte Mitglieder. ²Jede Fraktion benennt zunächst eines dieser Mitglieder. ³Für die Benennung der restlichen Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 entsprechend. ⁴Für die Stellvertretung aller Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.

(3) § 11 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

Bei der Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nach Artikel 27 der Verfassung beschließt der Landtag über die Stärke und die Geschäftsordnung des Ausschusses.

VII. Kommissionen

§ 18 a

Enquetekommissionen

(1) ¹Zur Klärung umfangreicher Sachverhalte, die für Entscheidungen des Landtages wesentlich sind, kann der Landtag Kommissionen einsetzen, denen Mitglieder des Landtages und Sachverständige, die nicht Mitglieder des Landtages sind, angehören können. ²Der Einsetzungsbeschluss muss den Auftrag der Kommission genau bestimmen und den Zeitpunkt festlegen, bis zu dem die Kommission ihren Bericht vorlegen soll.

(2) ¹Die Stärke einer Kommission bestimmt der Landtag bei ihrer Einsetzung. ²Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten berufen. ³Können die Fraktionen sich nicht einigen, so benennen sie die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke. ⁴Mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Kommission müssen Mitglieder des Landtages sein.

(3) ¹Soweit der Landtag nichts anderes beschließt, regeln die Kommissionen ihr Verfahren selbst. ²Die oder der Vorsitzende einer Kommission muss Mitglied des Landtages sein.

§ 18 b

Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe

(1) Zur regelmäßigen Erörterung aller Fragen, die sich aus der kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Vielfalt sowie aus der besonderen Situation der Migrationsgesellschaft Niedersachsens ergeben und die deren Teilhabe und Partizipation betreffen, bildet der Landtag eine Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe.

(2) ¹Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter von landesweit tätigen Verbänden der Roma und Sinti, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Selbstorganisationen der Aussiedlerinnen und Aussiedler, eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Integrationsbeauftragten sowie neun Vertreterinnen oder Vertreter von landesweit tätigen Verbänden der Migrantinnen und Migranten,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus Wissenschaft und Forschung.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden von den Fraktionen benannt. ³Für jedes dieser Mitglieder ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 werden auf gemeinsamen Vorschlag der Fraktionen von der Präsidentin oder dem Präsidenten berufen. ⁵Für die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 ist in entsprechender Anwendung des Satzes 4 je ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. ⁶Die oder der Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe kann an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) ¹Den Vorsitz der Kommission führt das von der stärksten Fraktion benannte Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1. ²Die Stellvertretung im Vorsitz obliegt dem von der zweitstärksten Fraktion benannten Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1. ³§ 3 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Kommission kann dem Landtag aus ihrem Tätigkeitsbereich Hinweise und Empfehlun-

gen geben. ²Betreffen diese einen anhängigen Beratungsgegenstand, so sollen sie von dem federführenden Ausschuss, dem der betroffene Gegenstand zur Beratung überwiesen worden ist, in die Beratung einbezogen werden. ³Dabei soll eine Berichterstatlerin oder ein Berichterstatler, die oder der von der Kommission benannt worden ist, gehört werden. ⁴Die Ausschüsse des Landtages können zu einzelnen Fragen im Zusammenhang mit Beratungsgegenständen, die ihnen überwiesen worden sind, eine Stellungnahme der Kommission einholen.

(5) ¹Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Darin ist auch die Vertretung der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 durch die stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 5 zu regeln. ³Sitzungen und Reisen der Kommission bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten.

(6) ¹Die Sitzungen der Kommission sind öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit vollständig oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen wird. ²Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(7) Die Kommission beschließt mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.

Zweiter Abschnitt

Gegenstände der Beratung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 19

Landtagsdrucksachen

(1) ¹Gesetzentwürfe (§§ 22 und 62 d), Anträge nach den §§ 5, 11, 38, 43, 44, 49, 56 bis 59 und 62 b, Anfragen (§§ 45 bis 48), Änderungs- und Entschließungsanträge (§ 23), Beschlussempfehlungen (§§ 20, 28, 52, 56, 60, 61, 62, 62 a Abs. 4, §§ 62 b, 62 c und 100), schriftliche Berichte (§ 28 Abs. 2) und Wahlvorschläge nach den §§ 14 und 55 und nach anderen Vorschriften - Vorlagen - werden als Landtagsdrucksachen an alle Mitglieder des Landtages und an die Landesregierung verteilt. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann anordnen, dass auch andere Unterlagen als Drucksache verteilt werden.

(2) ¹Landtagsdrucksachen werden elektronisch verteilt. ²Sie gelten als verteilt, wenn sie in die Datenbank des Landtages eingestellt worden sind und eine elektronische Benachrichtigung hierüber an die Mitglieder des Landtages und an die Landesregierung abgesandt worden ist. ³Im Falle einer erheblichen Störung der Informations- und Kommunikationseinrichtungen des Landtages kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen, dass die elektronische Verteilung durch die Verteilung in Papierform ersetzt wird; in diesem Fall gelten Landtagsdrucksachen als verteilt, wenn sie zur Post gegeben, bei Fraktionssitzungen den Fraktionen zur Verteilung übergeben oder in Sitzungen des Landtages den Mitgliedern des Landtages auf ihren Platz gelegt worden sind. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident kann anordnen, dass Landtagsdrucksachen zusätzlich zur elektronischen Verteilung in Papierform verteilt werden.

(3) ¹Landtagsdrucksachen werden auf den Internetseiten des Landtages veröffentlicht. ²Jede Person kann Landtagsdrucksachen beim Landtag einsehen. ³Überstücke können gegen Erstattung der Kosten abgegeben werden.

§ 20

Unzulässige Vorlagen, Änderung der Bezeichnung von Vorlagen

(1) ¹Vorlagen, die gegen diese Geschäftsordnung oder gegen Formvorschriften der Verfassung verstoßen, hat die Präsidentin oder der Präsident, sofern der Mangel nicht behoben wird, zurückzuweisen. ²Gegen die Zurückweisung können die Antragstellerinnen oder Antragsteller bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich Einspruch einlegen. ³Über den Einspruch berät der Ge-

schäftsordnungsausschuss. ⁴Er legt dem Landtag eine Beschlussempfehlung vor. ⁵Dieser entscheidet in einer Beratung.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident hat darauf hinzuwirken, dass die Gegenstände der Vorlagen sachlich und eindeutig bezeichnet werden und die Bezeichnungen sich für die Dokumentati-on der Beratungsgegenstände eignen. ²Sie oder er kann im Benehmen mit den Antragstellerinnen oder Antragstellern die Bezeichnung zu diesem Zweck ändern.

§ 21

Unerledigte Beratungsgegenstände

¹Sind Vorlagen am Ende der Wahlperiode nicht abschließend behandelt, so gelten sie als erledigt. ²Eingaben werden in die nächste Wahlperiode übernommen.

II. Gesetzentwürfe

§ 22

Einbringung von Gesetzentwürfen

(1) Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtages (Artikel 42 Abs. 3 der Verfassung) können von einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Landtages eingebracht werden.

(2) ¹Gesetzentwürfe sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. ²Sie müssen schriftlich begründet sein. ³Gesetzentwürfe einer Fraktion müssen von mindestens einem vertretungsbefugten Mitglied, Gesetzentwürfe von zehn oder mehr Mitgliedern des Landtages müssen von diesen unterschrieben sein.

(3) Wer einen Gesetzentwurf einbringt, muss die Kosten und Mindereinnahmen darlegen, die für das Land, für die Gemeinden, für die Landkreise und für betroffene andere Träger öffentlicher Verwaltung in absehbarer Zeit zu erwarten sind.

§ 23

Einbringung von Änderungs- und Entschließungsanträgen zu Gesetzentwürfen

(1) ¹Anträge auf Änderung eines Gesetzentwurfs können bis zum Schluss der Einzelbesprechung in der letzten Beratung des Gesetzentwurfs gestellt werden. ²Gleiches gilt für Anträge auf Annahme von Entschließungen, die der Sache nach zu einem Gesetzentwurf gehören.

(2) ¹Die Anträge müssen schriftlich abgefasst sein. ²Sie sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen oder in der Landtagssitzung dem Sitzungsvorstand zu übergeben. ³Sie müssen von einer Fraktion oder mindestens zehn Mitgliedern des Landtages unterstützt sein.

(3) Wer einen Änderungsantrag zu einem Gesetzentwurf einbringt, muss die Kosten und Mindereinnahmen darlegen, die für das Land, für die Gemeinden, für die Landkreise und für betroffene andere Träger öffentlicher Verwaltung in absehbarer Zeit zu erwarten sind.

(4) Werden Anträge schon vor ihrer Verteilung (§ 19 Abs. 2) beraten, so sind sie zu verlesen.

§ 24

Anzahl der Beratungen

(1) Der Landtag behandelt Gesetzentwürfe in der Regel in einer ersten und einer zweiten Beratung.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident überweist einen Gesetzentwurf auf Antrag derjenigen, die ihn eingebracht haben, sogleich an einen Ausschuss. ²Dann unterbleibt die erste Beratung. ³§ 27 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 25

Beginn der ersten Beratung

(1) ¹Die erste Beratung beginnt frühestens am dritten Tag nach Verteilung (§ 19 Abs. 2) des Gesetzentwurfs. ²Sie kann früher beginnen, wenn nicht eine Fraktion oder zehn Mitglieder des Landtages widersprechen.

(2) ¹Die erste Beratung muss innerhalb von sechs Wochen nach Verteilung (§ 19 Abs. 2) des Gesetzentwurfs beginnen. ²Die Frist läuft nicht während der Parlamentsferien. ³Sie kann mit Zustimmung der Antragstellerinnen oder Antragsteller überschritten werden.

§ 26

Verlauf der ersten Beratung

In der ersten Beratung werden in der Regel nur die Grundzüge des Gesetzentwurfs besprochen.

§ 27

Abschluss der ersten Beratung

(1) ¹Am Ende der ersten Beratung kann der Landtag den Gesetzentwurf an einen Ausschuss überweisen. ²Es wird nur über die Ausschussüberweisung abgestimmt.

(2) ¹Eine Überweisung gilt als beschlossen, wenn mindestens 20 Mitglieder des Landtages dafür stimmen. ²Der Landtag beschließt jedoch mit Mehrheit darüber, welcher Ausschuss den Gesetzentwurf behandeln soll. ³Bestimmt der Landtag keinen Ausschuss, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

(3) ¹Aus besonderen Gründen kann ein Gesetzentwurf mehreren Ausschüssen überwiesen werden. ²In diesem Fall ist ein Ausschuss zum federführenden Ausschuss zu bestimmen. ³Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Gesetzentwürfe, die zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen, gelten stets als an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen überwiesen. ²Sie können zugleich auch an andere Ausschüsse überwiesen werden.

§ 28

Ausschussberatung

(1) ¹Der Ausschuss, dem ein Gesetzentwurf überwiesen wurde, berät ihn und legt dem Landtag eine Beschlussempfehlung vor. ²Darin empfiehlt er, den Gesetzentwurf unverändert oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen, ihn abzulehnen oder ihn für erledigt zu erklären. ³Der Grund der Erledigung ist anzugeben. ⁴Der Ausschuss kann auch eine EntschlieÙung zu dem Gesetzentwurf empfehlen. ⁵Die Beschlussempfehlung ist schriftlich abzufassen und von der oder dem Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) ¹Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Berichterstatterin, einen Berichterstatter oder mehrere Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. ²Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter hat in einem Bericht die wesentlichen Gesichtspunkte, die in der Ausschussberatung zur Sprache kamen, wiederzugeben. ³Der Bericht wird zur zweiten Beratung im Landtag in schriftlicher Form erstattet. ⁴Er kann auf besonders herausragende Schwerpunkte beschränkt werden; in diesem Fall wird er durch einen nachfolgenden ausführlichen Bericht ergänzt. ⁵Der Ausschuss oder der Landtag kann beschließen, dass der Bericht mündlich zu erstatten ist. ⁶Wenn kein Ausschussmitglied widerspricht, kann der Ausschuss auf den Bericht verzichten.

(3) ¹Ist ein Gesetzentwurf an mehrere Ausschüsse überwiesen worden, so legt der federführende Ausschuss die Beschlussempfehlung vor. ²Er bestimmt die Berichterstatterin oder den Berichterstatter, soweit der Landtag nichts anderes beschlossen hat. ³Die mitberatenden Ausschüsse richten ihre Empfehlungen an den federführenden Ausschuss. ⁴Weicht dieser in der Beschlussempfehlung von der Empfehlung eines mitberatenden Ausschusses ab, so ist im Bericht darauf hinzuweisen.

(4) Der Ausschuss, dem ein Gesetzentwurf überwiesen wurde, kann zu einzelnen Fragen auch

eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen.

§ 29

Beginn der zweiten Beratung

¹Die zweite Beratung beginnt frühestens am zweiten Tag nach Schluss der ersten. ²Ist der Gesetzentwurf einem Ausschuss überwiesen worden, so beginnt die zweite Beratung frühestens am zweiten Tag nach Verteilung (§ 19 Abs. 2) der Beschlussempfehlung. ³Sie kann früher beginnen, wenn nicht eine Fraktion oder zehn Mitglieder des Landtages widersprechen.

§ 30

Verlauf der zweiten Beratung

(1) In der zweiten Beratung wird der Gesetzentwurf im Einzelnen behandelt.

(2) ¹Vor der Einzelberatung findet eine allgemeine Aussprache statt, wenn der Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 sogleich an einen Ausschuss überwiesen worden war, im Übrigen nur, wenn es die Landesregierung, eine Fraktion oder zehn Mitglieder des Landtages wünschen. ²Eine allgemeine Aussprache über einen Gesetzesabschnitt oder einen Einzelplan des Haushalts kann zu Beginn der Beratung dieses Abschnitts oder Einzelplans stattfinden. ³An die Stelle der Einzelberatung kann eine allgemeine Aussprache treten, wenn in der Beschlussempfehlung vorgeschlagen wird, den Gesetzentwurf abzulehnen oder für erledigt zu erklären.

(3) ¹In der Einzelberatung werden der Reihe nach alle selbstständigen Bestimmungen des Gesetzes (Paragrafen, Artikel), am Schluss der Abschnitte die Abschnittsüberschriften und zuletzt die Einleitung und die Gesetzesüberschrift behandelt. ²Wenn es sachdienlich ist, kann von der Reihenfolge des Gesetzentwurfs abgewichen werden und können mehrere Bestimmungen zusammen oder Teile einzelner Bestimmungen getrennt behandelt werden.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident ruft jeden Teil des Gesetzentwurfs auf, der für sich behandelt werden soll, und eröffnet und schließt die Besprechung darüber. ²Wenn zu einem Teil weder Änderungsanträge noch Wortmeldungen vorliegen und auch die Beschlussempfehlung keinen Änderungsvorschlag enthält, kann die Präsidentin oder der Präsident nach Aufruf sogleich zum nächsten Teil übergehen.

§ 31

Änderungen in der zweiten Beratung

(1) Liegt zu einem aufgerufenen Teil des Gesetzentwurfs ein Änderungsantrag vor, so lässt die Präsidentin oder der Präsident nach Schluss der Besprechung dieses Teils über den Änderungsantrag abstimmen.

(2) Der Landtag kann einen Änderungsantrag, statt über seine Annahme oder Ablehnung abzustimmen, an einen Ausschuss überweisen.

(3) ¹Liegen mehrere sich gegenseitig ausschließende Änderungsanträge vor, so sind Anträge, die sich von dem Gesetzentwurf weiter entfernen, vor den weniger weitgehenden Anträgen zu behandeln. ²Wird ein weitergehender Antrag angenommen, so ist ein weniger weitgehender Antrag damit abgelehnt. ³Wird ein weitergehender Antrag an einen Ausschuss überwiesen, so ist auch ein weniger weitgehender Antrag überwiesen.

(4) Änderungsvorschläge in Beschlussempfehlungen werden wie Änderungsanträge behandelt.

§ 32

Abschluss der zweiten Beratung

(1) ¹Am Ende der zweiten Beratung kann der Landtag den Gesetzentwurf wieder an einen Ausschuss überweisen. ²Er kann die Überweisung auf Teile des Gesetzentwurfs, auf die redaktionelle Überprüfung oder auf die Behandlung bestimmter Fragen beschränken. ³Hat der Landtag einen Änderungsantrag an einen Ausschuss überwiesen, so ist insoweit auch der Gesetzentwurf an den Ausschuss überwiesen. ⁴Für die nochmalige Ausschussberatung gilt § 28 entsprechend.

(2) ¹Wird der Gesetzentwurf nicht wieder an einen Ausschuss überwiesen, so stimmt der Landtag darüber ab, ob der ganze Gesetzentwurf mit den Änderungen, die in der Einzelberatung be-

schlossen wurden, angenommen werden soll (Schlussabstimmung). ²Ist in der Beschlussempfehlung vorgeschlagen worden, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären, so ist zunächst über diese Empfehlung abzustimmen.

(3) Sind Änderungen beschlossen worden, so kann die Präsidentin oder der Präsident die Schlussabstimmung bis zur Verteilung der in der Einzelberatung beschlossenen Fassung aussetzen.

(4) Verlangt die Landesregierung nach Artikel 42 Abs. 2 der Verfassung die Aussetzung der Schlussabstimmung, so ist die Besprechung wieder zu eröffnen.

§ 33

Dritte Beratung

(1) Wurde der Gesetzentwurf in der zweiten Beratung wieder an einen Ausschuss überwiesen, so behandelt der Landtag ihn in einer dritten Beratung.

(2) Wurde der Gesetzentwurf in der zweiten Beratung geändert, so ist die geänderte Fassung der weiteren Beratung zugrunde zu legen.

(3) ¹Änderungsvorschläge in Beschlussempfehlungen und Änderungsanträge, die in der zweiten Beratung angenommen, abgelehnt oder an einen Ausschuss überwiesen wurden, gelten als erledigt. ²Änderungsanträge, die abgelehnt oder an einen Ausschuss überwiesen und in der Beschlussempfehlung zur dritten Beratung nicht voll berücksichtigt wurden, können neu gestellt werden.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die zweite Beratung entsprechend.

(5) Hat der Landtag den Gesetzentwurf in der dritten Beratung wieder an einen Ausschuss überwiesen, so beginnt diese nach Vorlage der Beschlussempfehlung von neuem.

§ 34

- gestrichen -

§ 35

- gestrichen -

§ 36

Behandlung von Entschließungsanträgen zu Gesetzentwürfen

¹Über Entschließungen zu Gesetzentwürfen (§ 23 Abs. 1 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 4) beschließt der Landtag nach der Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf. ²§ 40 gilt entsprechend.

§ 37

Ausfertigung der Gesetze

¹Bei der Ausfertigung eines vom Landtag beschlossenen Gesetzes (Artikel 45 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung) kann die Präsidentin oder der Präsident offenbare Unrichtigkeiten beseitigen. ²Soweit dies infolge von Streichungen oder Einfügungen erforderlich geworden ist, kann sie oder er auch die Nummern von Paragrafen oder anderen Teilen des Gesetzes ändern. ³Die Gesetzesausfertigung übersendet sie oder er der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zur Verkündung des Gesetzes.

III. Entschließungen, Zustimmungen und andere Beschlüsse

§ 38

Einbringung

(1) Selbstständige Anträge, mit denen der Landtag um eine EntschlieÙung, eine Zustimmung oder um einen sonstigen, nicht besonders geregelten Beschluss gebeten wird, können von der Landesregierung, von einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Landtages eingebracht werden.

(2) ¹Anträge nach Absatz 1 sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. ²Anträge einer Fraktion müssen von mindestens einem vertretungsbefugten Mitglied, Anträge von zehn oder mehr Mitgliedern des Landtages müssen von diesen unterschrieben sein.

(3) Für Änderungs- und EntschlieÙungsanträge zu Anträgen nach Absatz 1 gilt § 23 entsprechend.

§ 39

Beratung

(1) ¹Der Landtag behandelt die Anträge nach § 38 Abs. 1 in der Regel in einer Beratung. ²Soweit die Antragsteller die Durchführung einer ersten und zweiten Beratung zu einem EntschlieÙungsantrag beantragen, soll der Ältestenrat für einen Tagungsabschnitt nicht mehr als zehn Anträge für eine erste und zweite Beratung im Landtag zulassen. ³Jede Fraktion hat einen Anspruch auf die Behandlung von zwei EntschlieÙungsanträgen je Tagungsabschnitt in einer ersten Beratung.

(2) ¹Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 überweist die Präsidentin oder der Präsident den Antrag sogleich an einen Ausschuss. ²§ 27 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. ³Für die Ausschussberatungen gilt § 28 und für die Beratung im Landtag gelten die §§ 29 bis 36 entsprechend.

(3) ¹Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 gelten für die erste Beratung, die Ausschussberatung und die zweite Beratung die §§ 25 bis 36 entsprechend. ²Hat der Landtag einen Antrag in erster Beratung behandelt und nicht an einen Ausschuss überwiesen, so kann, wenn es die Antragsteller verlangen, die zweite Beratung unmittelbar auf die erste folgen.

§ 40

Beschlüsse

(1) ¹Beschlüsse, die der Landtag über Anträge nach § 38 gefasst hat, teilt die Präsidentin oder der Präsident der Landesregierung mit. ²Sie werden außerdem als Landtagsdrucksachen verteilt (§ 19 Abs. 2). ³Die Verteilung kann unterbleiben, wenn der Beschluss nur die Zustimmung zu einer Maßnahme der Landesregierung oder die Ablehnung eines Antrages enthält. ⁴§ 37 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) ¹Soweit die Beschlüsse ein Ersuchen an die Landesregierung enthalten, teilt die Landesregierung dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. ²Dies gilt auch für Beschlüsse, die in vorhergehenden Wahlperioden gefasst wurden. ³Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache verteilt (§ 19 Abs. 2).

(3) ¹Zu der Mitteilung können Mitglieder des Landtages bemerken, dass sie unvollständig sei oder bestimmt bezeichnete Beschlüsse nicht erledigt seien. ²Derartige Bemerkungen sind binnen zwei Wochen nach Verteilung der Mitteilung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen. ³Die Präsidentin oder der Präsident übermittelt die Bemerkungen der Landesregierung zur schriftlichen Beantwortung.

(4) ¹Die Antwort der Landesregierung auf eine Bemerkung wird dem Mitglied des Landtages, das die Bemerkung unterzeichnet hat, bekannt gegeben. ²Sie wird im Landtag besprochen, wenn es eine Fraktion oder zehn Mitglieder des Landtages binnen einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich verlangen. ³Antwortet die Landesregierung nicht binnen vier Wochen, so können eine Fraktion oder zehn Mitglieder des Landtages schriftlich verlangen, dass die Bemerkung im Landtag erörtert wird.

IV. Regierungsbildung, Misstrauensvotum, Auflösung des Landtages

§ 41

Regierungsbildung

(1) Auf die Tagesordnung der Sitzung, die auf den Zusammentritt des Landtages oder den Rücktritt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten folgt, ist die Wahl einer Ministerpräsidentin oder eines Ministerpräsidenten (Artikel 29 Abs. 1 der Verfassung) zu setzen.

(2) Die Wahl und die Bestätigung der Landesregierung (Artikel 29 Abs. 3 der Verfassung) bleiben, bis sie zustande gekommen sind, Gegenstand der Tagesordnung für alle Sitzungen, die binnen 21 Tagen nach dem Zusammentritt des Landtages oder dem Rücktritt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten stattfinden.

(3) ¹Falls nicht vorher die Wahl und die Bestätigung nach den Absätzen 1 und 2 zustande gekommen sind, hat die Präsidentin oder der Präsident bis zum 21. Tag nach dem Zusammentritt des Landtages oder nach dem Rücktritt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten den Landtag einzuberufen. ²Die Wahl und die Bestätigung sind auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen.

§ 42

Verfahren im Fall des Artikels 30 der Verfassung

(1) Die Auflösung des Landtages (Artikel 30 Abs. 1 der Verfassung) ist Gegenstand der Tagesordnung, sobald die Präsidentin oder der Präsident vor dem Landtag festgestellt hat, dass die Regierungsbildung und -bestätigung nicht zustande gekommen ist.

(2) Falls die Auflösung des Landtages nicht bereits vorher beschlossen ist, hat die Präsidentin oder der Präsident bis spätestens zum 14. Tag nach Ablauf der in § 41 Abs. 2 genannten Frist den Landtag einzuberufen und eine Beschlussfassung über die Auflösung des Landtages herbeizuführen.

(3) Falls die Auflösung nicht beschlossen wird, ist Gegenstand der Tagesordnung derselben Sitzung die erneute Wahl einer Ministerpräsidentin oder eines Ministerpräsidenten.

§ 43

Misstrauensvotum

(1) ¹Der Antrag, der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen (Artikel 32 der Verfassung), ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. ²Die Beratung findet frühestens am dritten Tag nach der Verteilung des Antrages (§ 19 Abs. 2) statt.

(2) ¹Über den Antrag ist in der ersten Sitzung, die nach dem 21. Tag nach Schluss der Besprechung stattfindet, durch Neuwahl einer Ministerpräsidentin oder eines Ministerpräsidenten mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages zu entscheiden. ²Wird keine neue Ministerpräsidentin und kein neuer Ministerpräsident gewählt, so ist der Antrag abgelehnt.

§ 44

Auflösung des Landtages

(1) ¹Der Antrag, den Landtag aufzulösen (Artikel 10 der Verfassung), ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. ²Die Beratung findet frühestens am dritten Tag nach der Verteilung des Antrages (§ 19 Abs. 2) statt.

(2) ¹Die Abstimmung über den Antrag ist auf die Tagesordnung der ersten Sitzung zu setzen, die nach dem 10. Tag nach Schluss der Besprechung des Antrages stattfindet. ²Sie muss bis zum 30. Tag nach Schluss der Besprechung durchgeführt werden und bleibt in dieser Zeit bis zur Durchführung der Abstimmung Gegenstand der Tagesordnung.

V. Anfragen, Aktuelle Stunde

§ 45

Große Anfragen

(1) ¹Eine Fraktion oder mindestens zehn Mitglieder des Landtages können eine Große Anfrage an die Landesregierung richten. ²§ 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Anfragen müssen knapp und sachlich sagen, worüber Auskunft gewünscht wird. ²Anfragen, durch deren Inhalt der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird oder die Werturteile oder parlamentarisch unzulässige Wendungen enthalten, sind unzulässig.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Große Anfrage der Landesregierung mit; zugleich fordert sie oder er die Landesregierung zur Erklärung auf, wann sie auf die Große Anfrage schriftlich antworten werde. ²Die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage wird als Landtagsdrucksache verteilt (§ 19 Abs. 2).

(4) ¹Große Anfragen und die Antworten werden im Landtag besprochen. ²Dies geschieht in der Regel in dem ersten Tagungsabschnitt, der nach Ablauf von einer Woche nach dem Eingang der Antwort stattfindet.

(5) ¹Zu Beginn der Besprechung wird einer der Fragestellerinnen oder einem der Fragesteller das Wort erteilt. ²Als dann erhält es die Landesregierung. ³Beschlüsse zur Sache werden in der Besprechung nicht gefasst.

§ 46

Kleine Anfragen zur schriftlichen und zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung

(1) ¹Jedes Mitglied des Landtages kann Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung an die Landesregierung richten. ²Die Anfragen sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. ³§ 45 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴§ 45 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Präsidentin oder der Präsident die Landesregierung um Beantwortung innerhalb eines Monats nach dortigem Eingang ersucht.

(2) ¹Jedes Mitglied des Landtages kann innerhalb eines Kalendermonats bis zu zwei zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung geeignete Kleine Anfragen an die Landesregierung richten. ²Die Anfragen sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. ³Die Anfrage soll nicht mehr als drei Fragesätze enthalten. ⁴Im Übrigen gilt § 45 Abs. 2 und 3 Satz 2 entsprechend. ⁵§ 45 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Präsidentin oder der Präsident die Landesregierung um Beantwortung innerhalb von zwei Wochen nach dortigem Eingang ersucht.

§ 47

Kleine Anfragen für die Fragestunde

(1) ¹Jede Fraktion hat nach Maßgabe des Absatzes 2 das Recht, zur mündlichen Beantwortung in der Fragestunde des Landtages geeignete Kleine Anfragen zu stellen. ²Die Anfrage soll nicht mehr als drei Fragesätze enthalten. ³Sie soll von überörtlicher Bedeutung sein. ⁴Im Übrigen gilt § 45 Abs. 2 entsprechend.

(2) ¹In jedem Tagungsabschnitt werden zwei Anfragen behandelt. ²Die Anfragen sind spätestens um 18 Uhr am Vortag der Ältestenratssitzung, in der die Tagesordnung für den Tagungsabschnitt festgelegt wird, bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten schriftlich einzureichen. ³Wenn eine Anfrage innerhalb der in Halbsatz 1 bezeichneten Frist als elektronisches Dokument an das elektronische Postfach der Drucksachenstelle in der Landtagsverwaltung übermittelt worden ist, kann das Einreichen in schriftlicher Form bis zum Beginn der Ältestenratssitzung, in der die Tagesordnung festgelegt wird, nachgeholt werden. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Anfragen der Landesregierung mit. ⁵Das Fragerecht wechselt gleichmäßig zwischen den Fraktionen; die Reihenfolge legt der Ältestenrat fest.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident ruft die Anfrage auf. ²Nach der Worterteilung verliert ein Mitglied der fragestellten Fraktion die Anfrage. ³Darauf folgt die mündliche Beantwortung durch die Landesregierung.

(4) ¹Jede Fraktion kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen. ²Zusatzfragen dürfen nicht verlesen werden. ³Sie müssen zur Sache gehören und dürfen das Thema der ursprünglichen Anfrage nicht auf andere Gegenstände ausdehnen; § 45 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Im Anschluss an die Beantwortung der Anfrage einschließlich der Zusatzfragen eröffnet die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache. ²Jede Fraktion erhält vier Minuten Redezeit. ³Hat die Landesregierung im Rahmen der Behandlung der Anfrage einschließlich der Zusatzfragen und der Aussprache mehr als 15 Minuten Redezeit in Anspruch genommen, so erhält jede Fraktion eine entsprechende zusätzliche Redezeit.

§ 48

Dringliche Anfragen

(1) ¹Jede Fraktion kann in jedem Tagungsabschnitt eine Dringliche Anfrage an die Landesregierung richten. ²Die Anfragen sind spätestens am Montag der Woche, in der der Tagungsabschnitt stattfindet, bis 12 Uhr bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. ³§ 47 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 2 Sätze 3 bis 5 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Jede Fraktion kann bis zu fünf Zusatzfragen stellen. ²Ein fraktionsloses Mitglied des Landtages kann bei der Behandlung der Dringlichen Anfragen in einem Tagungsabschnitt insgesamt eine Zusatzfrage stellen. ³§ 47 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 49

Aktuelle Stunde

(1) ¹Jede Fraktion kann verlangen, dass in einem Tagungsabschnitt ein von ihr bestimmter Gegenstand von allgemeinem und aktuellem Interesse in einer Aktuellen Stunde des Landtages besprochen wird. ²Die Anträge sind spätestens am Montag der Woche, in der der Tagungsabschnitt stattfindet, bis 12 Uhr bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. ³§ 47 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Jede Fraktion erhält fünf Minuten Redezeit. ²Liegen in einem Tagungsabschnitt mehrere Anträge zur Aktuellen Stunde vor, so erhält jede Fraktion das entsprechende Vielfache der Redezeit nach Satz 1.

(3) Beschlüsse zur Sache werden in der Aktuellen Stunde nicht gefasst.

VI. Eingaben

§ 50

Ausschussüberweisung

(1) ¹Eingaben an den Landtag überweist die Präsidentin oder der Präsident an den Petitionsausschuss. ²Abweichend von Satz 1 überweist sie oder er Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 an den für deren Beratung zuständigen Ausschuss. ³Dies gilt auch für zunächst nach Satz 1 überwiesene Eingaben, wenn nachträglich ein den Gegenstand der Eingabe betreffender Gesetzentwurf oder selbstständiger Antrag zur Ausschussberatung überwiesen worden ist.

(2) Ist der Landtag nicht zuständig, so sendet die Präsidentin oder der Präsident die Eingabe der Einsenderin oder dem Einsender zurück oder leitet sie der zuständigen Stelle zu.

§ 51

Behandlung im Ausschuss

(1) ¹Die oder der Vorsitzende bestimmt für jede dem Petitionsausschuss überwiesene Eingabe zwei Ausschussmitglieder, die für die Berichterstattung zuständig sind. ²Von diesen muss ein Mitglied einer Fraktion angehören, die die Landesregierung trägt, und ein Mitglied einer anderen Fraktion. ³Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob zu der Eingabe eine Stellungnahme des zuständigen Fachministeriums eingeholt werden soll.

(2) ¹Auf Ersuchen der Einsenderin oder des Einsenders kann die Präsidentin oder der Präsi-

dent die Eingabe auf einer Internetseite des Landtages veröffentlichen, um deren elektronische Mitzeichnung zu ermöglichen (öffentliche Eingabe), wenn der Petitionsausschuss dies empfiehlt. ²Die Veröffentlichung setzt voraus, dass der Gegenstand der Eingabe von öffentlichem Interesse ist und in angemessenem Umfang sachlich dargestellt wird. ³Die Mitzeichnung wird für sechs Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung ermöglicht.

(3) ¹Die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder können sich mit Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden vor Ort über den Sachverhalt unterrichten. ²Der Ausschuss kann einzelnen anderen Ausschussmitgliedern auf deren Antrag die Teilnahme an der Unterrichtung gestatten. ³Die Landesregierung ist von der Unterrichtungsabsicht in Kenntnis zu setzen.

(4) ¹Die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder schlagen dem Petitionsausschuss gemeinsam oder gesondert einen bestimmten Beschluss über die Eingabe (§ 52) vor. ²Der Petitionsausschuss kann eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen. ³Er kann die Einsenderin oder den Einsender ergänzend schriftlich oder mündlich anhören. ⁴Die Einsenderin oder der Einsender ist mündlich anzuhören, wenn eine öffentliche Petition von mindestens 5 000 Personen elektronisch mitgezeichnet wurde.

(5) ¹Der Petitionsausschuss soll seine Beschlussempfehlung (§ 52) so rechtzeitig vorlegen, dass der Landtag über die Eingabe innerhalb von höchstens sechs Monaten nach Eingang abschließend beschließen kann. ²Kann der Vorschlag nach Absatz 4 Satz 1 nicht so rechtzeitig vorgelegt werden, dass diese Frist eingehalten werden kann, so haben die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder den Petitionsausschuss über die Gründe zu informieren.

(6) ¹Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Beratungsmaterial an alle Mitglieder der für die Beratung zuständigen Ausschüsse und an die Landesregierung verteilt. ²Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung.

§ 52

Empfehlungen der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:

1. „Die Eingabe wird der Landesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.“
2. „Die Eingabe wird der Landesregierung zur Erwägung überwiesen.“
3. „Die Eingabe wird der Landesregierung als Material überwiesen.“
4. „Die Einsenderin oder der Einsender der Eingabe ist über die Sachlage/Rechtslage zu unterrichten.“
5. „Die Eingabe wird für erledigt erklärt.“
6. „Der Landtag hat/sieht keine Möglichkeit/keinen Anlass, sich für das Anliegen der Einsenderin oder des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.“

(2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.

(3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst.

§ 53

Beteiligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

¹Hat ein Ausschuss empfohlen, eine Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und würde die Berücksichtigung finanzielle Auswirkungen haben, so ist vor der Beschlussfassung des Landtages der Ausschuss für Haushalt und Finanzen zu beteiligen. ²Empfiehl der Ausschuss für Haushalt und Finanzen aus haushaltsrechtlichen Gründen oder mit Rücksicht

auf die Finanzlage des Landes eine andere Beschlussfassung und schließt sich der zuständige Ausschuss dieser Empfehlung nicht an, so sind die Empfehlungen beider Ausschüsse in eine besondere Eingabenübersicht aufzunehmen.

§ 54 Abschließende Behandlung

(1) ¹Der Landtag behandelt die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben in einer Beratung. ²Hierfür gelten die §§ 23 und 29 bis 36 sinngemäß.

(2) ¹Die Beschlüsse des Landtages teilt die Präsidentin oder der Präsident den Einsenderinnen oder Einsendern der Eingaben mit. ²Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass die Mitteilung nach Satz 1 durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, wenn zu einem Gegenstand mehr als 50 Eingaben gleichen Inhalts eingehen; die Einsenderinnen und Einsender müssen vor der Bekanntgabe über diesen Beschluss und das Bekanntmachungsorgan unterrichtet worden sein. ³Die Beschlüsse des Landtages über öffentliche Eingaben teilt die Präsidentin oder der Präsident auch auf einer Internetseite des Landtages mit.

(3) ¹Soweit der Landtag Eingaben an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. ²Die Mitteilung wird an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses verteilt. ³Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der zuständige Ausschuss die Eingabe von neuem beraten.

(4) ¹Der Petitionsausschuss legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. ²Der Bericht wird als Landtagsdrucksache verteilt.

VII. Besondere Beratungsgegenstände

§ 55 Wahlen für den Staatsgerichtshof

(1) ¹Wird es erforderlich, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder, die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofs zu wählen, so hat der zuständige Ausschuss (§ 15) rechtzeitig über Vorschläge für die Wahl zu beraten. ²Aus der Mitte des Ausschusses, von der Landesregierung und von den Fraktionen können Personen für die Wahl benannt werden.

(2) ¹Der Ausschuss prüft, ob die Personen, die für die Wahl in Betracht kommen, die Voraussetzungen nach Artikel 55 Abs. 3 der Verfassung und nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof erfüllen. ²Er fordert von ihnen die Erklärung nach § 2 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof an.

(3) ¹Fordert der Ausschuss Personalakten an, so sind diese vertraulich zu behandeln. ²§ 95 a Abs. 2 bis 6 ist anzuwenden.

(4) ¹Der Ausschuss schlägt dem Landtag für jedes Amt, das zu besetzen ist, eine Person vor. ²Ein Bericht über die Ausschussberatungen wird nicht erstattet.

§ 56 Wahl oder Zustimmung nach Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung

(1) Schlägt die Landesregierung die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs vor oder beantragt sie, der Ernennung eines weiteren Mitglieds des Landesrechnungshofs zuzustimmen (Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung), so berät darüber zunächst der zuständige Ausschuss (§ 16).

(2) § 55 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Ausschuss legt dem Landtag eine Beschlussempfehlung zu dem Wahlvorschlag der Landesregierung oder zu dem Antrag der Landesregierung auf Zustimmung vor. ²Ein Bericht über die Ausschussberatungen wird nicht erstattet. ³Der Landtag stimmt ohne Aussprache ab.

§ 57

Anklage von Mitgliedern des Landtages

¹Der Antrag, ein Mitglied des Landtages vor dem Staatsgerichtshof anzuklagen (Artikel 17 der Verfassung), ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. ²Für die Beratung des Antrages gelten § 38 Abs. 3 und § 39. ³Der Antrag ist an den Geschäftsordnungsausschuss zu überweisen. ⁴Dieser hat das betroffene Mitglied des Landtages zu hören.

§ 58

Anklage von Mitgliedern der Landesregierung

¹Der Antrag, ein Mitglied der Landesregierung vor dem Staatsgerichtshof anzuklagen (Artikel 40 der Verfassung), ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. ²Für die Beratung des Antrages gelten § 38 Abs. 3 und § 39. ³Der Antrag ist an den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen zu überweisen. ⁴Dieser hat das betroffene Mitglied der Landesregierung zu hören.

§ 59

Anklage von Richterinnen und Richtern

¹Der Antrag, eine Richterin oder einen Richter vor dem Bundesverfassungsgericht anzuklagen (Artikel 52 der Verfassung, §§ 62, 68 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht), ist nach den §§ 38 und 39 einzubringen und zu beraten. ²Der Antrag ist an den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen zu überweisen.

§ 60

Andere verfassungsgerichtliche Verfahren

¹Ist in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren eine Entscheidung oder eine Stellungnahme des Landtages erforderlich, so berät darüber zunächst der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen. ²Er schlägt dem Landtag die Entscheidung oder Stellungnahme in einer Beschlussempfehlung vor. ³Der Landtag behandelt die Empfehlung in einer Beratung. ⁴Hierfür gelten die §§ 23 und 29 bis 36 sinngemäß.

§ 61

Immunitätsangelegenheiten

(1) ¹Wird eine Entscheidung des Landtages nach Artikel 15 der Verfassung beantragt, so berät darüber zunächst der Geschäftsordnungsausschuss. ²Ob die Aussetzung eines Verfahrens nach Artikel 15 Abs. 3 der Verfassung verlangt werden soll, kann der Geschäftsordnungsausschuss auch von sich aus beraten. ³Der Geschäftsordnungsausschuss schlägt dem Landtag in einer Beschlussempfehlung die Entscheidung vor. ⁴Dieser entscheidet in einer Beratung.

(2) Geht der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Mitteilung über ein Verfahren zu, dessen Durchführung der Landtag allgemein genehmigt hat, so unterrichtet die Präsidentin oder der Präsident den Geschäftsordnungsausschuss.

§ 62

Unterrichtungen

(1) An den Landtag gerichtete Mitteilungen, Denkschriften und sonstige Schreiben, in denen kein Beschluss erbeten wird, kann die Präsidentin oder der Präsident als Landtagsdrucksachen oder in anderer Form verteilen lassen und an Ausschüsse zur Beratung sowie auch zur Berichterstattung überweisen.

(2) ¹Ist eine Angelegenheit einem Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen worden, so kann er dem Landtag eine Beschlussempfehlung vorlegen. ²Der Landtag behandelt die Empfehlung in einer Beratung. ³Hierfür gelten die §§ 23 und 29 bis 36 entsprechend.

§ 62 a

Unterrichtungen über Vorhaben der Europäischen Union

(1) Unterrichtungen der Landesregierung über Vorhaben der Europäischen Union im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Euro-

päischen Union (EU-Vorlagen) gelten als dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien und dem fachlich zuständigen Ausschuss zur Beratung überwiesen.

(2) ¹Die dem Landtag übersandten EU-Vorlagen werden in Sammelübersichten aufgenommen, aus denen ersichtlich ist, welchen Ausschüssen sie zur Beratung vorliegen. ²Die Sammelübersichten sind als Landtagsdrucksachen zu verteilen. ³Der Präsident kann auch die Vorlagen als Landtagsdrucksachen oder in anderer Form verteilen (§ 19 Abs. 2) lassen.

(3) ¹Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien legt als federführender Ausschuss dem Landtag eine Beschlussempfehlung vor, wenn er oder der fachlich zuständige Ausschuss dies für erforderlich hält. ²§ 28 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Der Landtag behandelt die Beschlussempfehlung in einer Beratung. ⁴Hierfür gelten die §§ 23, 29 bis 36 und 40 entsprechend.

§ 62 b

Volksinitiative, Prüfungsverfahren

(1) ¹Hat die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter dem Landtag nach § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes den Antrag einer Volksinitiative zugeleitet, so überweist die Präsidentin oder der Präsident ihn zur rechtlichen Prüfung an den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen. ²Der Ausschuss kann die Vertreterinnen und Vertreter anhören. ³Er schlägt in einer Beschlussempfehlung dem Landtag eine Entscheidung darüber vor, ob dieser sich mit der Volksinitiative befasst.

(2) Liegt für die Volksinitiative nach Mitteilung der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters die erforderliche Zahl von gültigen Eintragungen vor, so wird der Antrag als Landtagsdrucksache verteilt (§ 19 Abs. 2).

(3) ¹Der Landtag behandelt die Empfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen innerhalb der in § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes bestimmten Frist in einer Beratung. ²Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Entscheidung des Landtages den Antragstellern mit.

§ 62 c

Behandlung einer Volksinitiative

(1) ¹Hat der Landtag entschieden, sich mit der Volksinitiative zu befassen, so erörtert er sie in einer unmittelbar anschließenden ersten Beratung und überweist sie an einen Ausschuss, aus besonderen Gründen auch an mehrere Ausschüsse. ²Der Ausschuss, bei Überweisung an mehrere Ausschüsse der federführende Ausschuss, führt die Anhörung nach § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes durch und legt zum Gegenstand der Volksinitiative eine Beschlussempfehlung vor.

(2) Für das Verfahren gelten im Übrigen, wenn die Volksinitiative in einem ausgearbeiteten Gesetzentwurf besteht, der mit Gründen versehen ist und den Anforderungen des Artikels 68 Abs. 1 der Verfassung entspricht, die Vorschriften über die Gesetzesberatung, anderenfalls die Vorschriften über die Behandlung von Anträgen nach § 38.

§ 62 d

Volksbegehren

Hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf, der Gegenstand eines Volksbegehrens ist, nach Artikel 48 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung dem Landtag zugeleitet, so wird dieser Gesetzentwurf wie ein aus der Mitte des Landtages oder von der Landesregierung eingebrachter Gesetzentwurf nach den §§ 23 bis 37 behandelt.

Dritter Abschnitt Ordnung der Sitzungen

I. Sitzungen des Landtages

§ 63 Einberufung, Tagesordnung

(1) Der Landtag wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen, zu seiner ersten Sitzung einer neuen Wahlperiode von der Präsidentin oder dem Präsidenten des bisherigen Landtages (Artikel 21 Abs. 3 der Verfassung).

(2) ¹Die Tagesordnung wird für einen Tagungsabschnitt aufgestellt. ²Zeit und Tagesordnung der Tagungsabschnitte bestimmt die Präsidentin oder der Präsident, wenn der Landtag darüber keinen Beschluss gefasst hat (Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung). ³Die Präsidentin oder der Präsident kann eine vom Landtag beschlossene Tagesordnung erweitern.

(3) ¹Verlangen ein Viertel der Mitglieder des Landtages oder die Landesregierung die Einberufung des Landtages (Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung), so haben sie den gewünschten Beratungsgegenstand anzugeben. ²Die Präsidentin oder der Präsident hat den Landtag unverzüglich zu einer Sitzung mit dem gewünschten Beratungsgegenstand einzuberufen. ³Die Sitzung muss binnen angemessener Zeit, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

(4) Zeit und Tagesordnung der Tagungsabschnitte sind möglichst frühzeitig allen Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung mitzuteilen; § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 64 Tagungsabschnitt

(1) ¹Ein Tagungsabschnitt besteht aus einer Sitzung oder mehreren Sitzungen. ²Mehrere Sitzungen bilden einen Tagungsabschnitt, wenn sie am selben Tag oder an aufeinander folgenden Werktagen stattfinden.

(2) Für mehrere Tagungsabschnitte kann eine einheitliche Tagesordnung aufgestellt werden.

(3) ¹Gesetzentwürfe und Anträge werden nur auf die Tagesordnung eines Tagungsabschnitts gesetzt, wenn sie bis 10 Uhr am Tag der Ältestenratssitzung eingereicht worden sind, in der die Tagesordnung festgelegt wird; § 23 Abs. 1, § 39 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 66 Abs. 1 Nr. 1 bleiben unberührt. ²Wenn ein Gesetzentwurf oder Antrag innerhalb der in Satz 1 Halbsatz 1 bezeichneten Frist als elektronisches Dokument, das die für das Einreichen erforderlichen Unterschriften der Mitglieder des Landtages wiedergibt, an das elektronische Postfach der Drucksachenstelle in der Landtagsverwaltung übermittelt worden ist, kann das Einreichen in schriftlicher Form bis zum Beginn der Ältestenratssitzung, in der die Tagesordnung festgelegt wird, nachgeholt werden.

§ 65 Reihenfolge der Beratungspunkte

¹Der Ältestenrat bestimmt auf Vorschlag der Fraktionen die Reihenfolge, in der die Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden; er bildet hierbei Schwerpunktthemen und berücksichtigt die Aktualität und den Sachzusammenhang der Beratungsgegenstände. ²Beratungsgegenstände von besonderer politischer Wichtigkeit können zu einer Zeit behandelt werden, in der mit größerer öffentlicher Aufmerksamkeit zu rechnen ist.

§ 66 Abweichung von der Tagesordnung

(1) Der Landtag kann, sofern nicht andere Vorschriften entgegenstehen, auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Landtages beschließen,

1. dass Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten werden, es sei denn, dass eine Fraktion oder zehn Mitglieder des Landtages widersprechen,
2. dass die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert wird,
3. dass verschiedene Punkte der Tagesordnung zusammen beraten werden,
4. dass ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird,
5. dass die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen wird.

(2) Ergibt sich nach Aufstellung der Tagesordnung, dass ein Gegenstand nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung nicht beraten werden darf, so hat ihn die Präsidentin oder der Präsident von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 67

Leitung der Sitzung

(1) ¹In den Sitzungen des Landtages bilden die Präsidentin oder der Präsident und zwei weitere Mitglieder des Präsidiums den Sitzungsvorstand. ²Sind weitere Mitglieder des Präsidiums nicht in ausreichender Zahl erschienen, so bestellt die Präsidentin oder der Präsident für die Sitzung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen. ²Hierbei wird die Präsidentin oder der Präsident von den anderen Mitgliedern des Sitzungsvorstandes unterstützt.

(3) Zur Klärung von Zweifeln über die Zweckmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit ihrer oder seiner Maßnahmen kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen.

(4) Will ein Mitglied des Sitzungsvorstandes zur Sache sprechen, so überlässt es seinen Platz im Sitzungsvorstand einer Vertreterin oder einem Vertreter.

§ 68

Erste Sitzung des Landtages

(1) In der ersten Sitzung des Landtages nach Beginn der Wahlperiode führt bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten das älteste anwesende Mitglied des Landtages, das hierzu bereit ist, als Alterspräsidentin oder Alterspräsident den Vorsitz.

(2) ¹Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident eröffnet die erste Sitzung und benennt zwei Mitglieder des Landtages, mit denen sie oder er den vorläufigen Sitzungsvorstand bildet. ²Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident stellt die Beschlussfähigkeit des Landtages durch Namensaufruf fest und lässt sodann die Präsidentin oder den Präsidenten wählen.

§ 69

Besprechung

(1) ¹Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, eröffnet die Präsidentin oder der Präsident über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Besprechung. ²Dies kann unterbleiben, wenn niemand das Wort wünscht.

(2) ¹Ein Mitglied des Sitzungsvorstandes führt eine Rednerliste. ²Mitglieder des Landtages, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Sitzungsvorstand schriftlich zu Wort zu melden. ³Der Sitzungsvorstand kann Wortmeldungen auch auf andere Weise entgegennehmen.

(3) Ein Mitglied des Landtages darf sprechen, sobald ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort erteilt hat.

(4) Wenn die Rednerin oder der Redner einverstanden ist, kann die Präsidentin oder der Präsident das Wort zu Zwischenfragen erteilen.

§ 70

Reihenfolge der Rednerinnen und Redner

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen und Red-

ner. ²Dabei soll sie oder er für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung sorgen und die verschiedenen Auffassungen zum Beratungsgegenstand und die Stärke der Fraktionen berücksichtigen. ³Die Vorsitzenden der Fraktionen müssen jederzeit im Rahmen der ihrer Fraktion zugeteilten Redezeit (§ 71 Abs. 1) gehört werden; dieses Recht steht nur ihnen persönlich zu.

(2) Berät der Landtag über Anträge aus seiner Mitte, so kann eine der Antragstellerinnen oder einer der Antragsteller zu Beginn und am Schluss der Besprechung das Wort verlangen.

(3) Eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter kann jederzeit das Wort zu einer Ergänzung ihres oder seines Berichts verlangen.

§ 71 Rededauer

(1) ¹Der Landtag kann für die Beratung eines Gegenstandes den Fraktionen unter angemessener Berücksichtigung ihrer Stärke bestimmte Redezeiten zuteilen und die Dauer der einzelnen Reden beschränken. ²Der Landtag entscheidet darüber ohne Besprechung. ³Teilt der Landtag den Fraktionen Redezeiten zu, so hat er auch für fraktionslose Mitglieder des Landtages Redezeiten festzusetzen. ⁴Von einer Rednerin oder einem Redner zugelassene Zwischenfragen eines Mitglieds einer anderen Fraktion oder eines fraktionslosen Mitglieds des Landtages sowie darauf folgende Antworten, soweit sie 1 1/2 Minuten nicht überschreiten, werden nicht auf die Redezeit angerechnet.

(2) ¹Beantragt eine Fraktion spätestens am Vortage des Sitzungsabschnitts bis 17.00 Uhr für einzelne Tagesordnungspunkte eine andere Redezeit, als ihr nach dem Vorschlag des Ältestenrats zugeteilt werden soll, so berücksichtigt der Landtag den Antrag zugunsten oder zulasten der der Fraktion für andere Beratungsgegenstände zugeteilten Redezeiten, soweit dadurch nicht die Beratung anderer für diesen Tagungsabschnitt vorgesehener Gegenstände unmöglich gemacht oder gefährdet wird. ²Die Fraktion hat zugleich mit dem Antrag mitzuteilen, zugunsten oder zulasten welcher Redezeiten die Änderung der Redezeit gehen soll. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Aktuelle Stunde.

(3) Spricht ein Mitglied, eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Landesregierung, wenn einer Fraktion nicht mehr ausreichende Redezeit für eine Erwiderung zur Verfügung steht, so gewährt die Präsidentin oder der Präsident der Fraktion auf Verlangen angemessene zusätzliche Redezeit für die Erwiderung.

(4) Spricht ein Mitglied des Landtages länger als zulässig, so entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort.

§ 72 Verlesen von Schriftstücken

(1) ¹Die Rednerinnen und Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. ²Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. ³Zitate dürfen sie verlesen, wenn sie diese als solche kenntlich machen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die Mitglieder und Beauftragten der Landesregierung, für die Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie für diejenigen Mitglieder des Landtages, die eine Vorlage für die Antragstellerinnen oder Antragsteller begründen.

§ 73 Sachruf

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, „zur Sache“ rufen.

(2) ¹Ist eine Rednerin oder ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Sache“ gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Sachrufes hingewiesen worden, so kann die Präsidentin oder der Präsident ihr oder ihm das Wort entziehen. ²Ist einem Mitglied des Landtages das Wort entzogen worden, so darf es dies bis zum Schluss der Besprechung nicht wieder erhalten.

§ 74

Schluss der Besprechung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder hat sich niemand zum Wort gemeldet, so erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Besprechung für geschlossen.

(2) ¹Der Landtag kann die Besprechung unterbrechen oder schließen. ²Ein Antrag auf Unterbrechung oder Schluss der Besprechung bedarf der Unterstützung von einer Fraktion oder zehn anwesenden Mitgliedern des Landtages. ³Über einen Antrag auf Schluss der Besprechung ist vor einem Antrag auf Unterbrechung abzustimmen. ⁴Über einen Antrag auf Schluss der Besprechung darf erst abgestimmt werden, nachdem eine oder einer derjenigen, die den Beratungsgegenstand eingebracht hatten, die Berichterstatterin oder der Berichterstatter und je eine Rednerin oder ein Redner für und wider den Beratungsgegenstand sprechen konnten. ⁵Wird einem Antrag auf Schluss der Besprechung widersprochen, so ist vor der Abstimmung über diesen Antrag auch je eine Rednerin oder ein Redner für und wider diesen Antrag zu hören.

§ 75

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

(1) ¹Ein Mitglied des Landtages, das zum Verfahren sprechen will, kann sich jederzeit, auch nach Schluss der Besprechung, mit dem Zuruf „zur Geschäftsordnung“ zu Wort melden. ²Das Wort zur Geschäftsordnung ist ihm sogleich zu erteilen. ³Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.

(2) ¹Ein Mitglied des Landtages, das das Wort zur Geschäftsordnung erhalten hat, darf sich nur zur verfahrensmäßigen Behandlung des gerade anstehenden oder des unmittelbar vor ihm behandelten Beratungsgegenstandes oder zum Ablauf der Sitzungen des Landtages äußern. ²Es darf nicht länger als fünf Minuten sprechen. ³Bei Verstößen gilt § 71 Abs. 4 entsprechend.

§ 76

Persönliche Bemerkungen

¹Einem Mitglied des Landtages, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Besprechung zu erteilen. ²Das Mitglied des Landtages darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen es gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. ³Es darf nicht länger als fünf Minuten sprechen. ⁴Bei Verstößen gilt § 71 Abs. 4 entsprechend.

§ 77

Kurzintervention

(1) ¹Im Anschluss an die Rede eines Mitglieds des Landtages kann die Präsidentin oder der Präsident je einer Rednerin oder einem Redner der anderen Fraktionen das Wort zu einer Kurzintervention erteilen. ²Hierauf darf die Rednerin oder der Redner oder ein Mitglied ihrer oder seiner Fraktion noch einmal antworten. ³Die für die Kurzintervention und die Antwort erforderliche Zeit darf jeweils 1 1/2 Minuten nicht überschreiten; sie wird nicht auf die Redezeiten angerechnet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Fragestunde (§ 47), die Dringlichen Anfragen (§ 48) und die Aktuelle Stunde (§ 49).

§ 78

Anwesenheit und Anhörung der Landesregierung

(1) ¹Ein Antrag, die Anwesenheit eines Mitglieds der Landesregierung zu verlangen (Artikel 23 Abs. 1 der Verfassung), muss von einer Fraktion oder mindestens zehn Mitgliedern des Landtages unterstützt sein. ²Die Präsidentin oder der Präsident hat sofort über den Antrag die Besprechung zu eröffnen und abstimmen zu lassen. ³Sie oder er kann die Beratung des Gegenstandes, zu dem die Anwesenheit eines Mitglieds der Landesregierung verlangt wird, bis zu dessen Erscheinen unterbrechen.

(2) Verlangt nach Schluss einer Besprechung ein Mitglied, eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Landesregierung das Wort (Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung), so ist die Besprechung wieder eröffnet.

(3) ¹Wird Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung auf ihr Verlangen außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilt, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Besprechung über ihre Ausführungen zu eröffnen, wenn es zehn Mitglieder des Landtages verlangen. ²Beschlüsse zur Sache werden nicht gefasst.

§ 79

Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend ist. ²Die Präsidentin oder der Präsident stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob der Landtag beschlussfähig ist.

(2) ¹Hat die Präsidentin oder der Präsident die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, so gilt der Landtag, auch wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend ist, weiterhin als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied des Landtages vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit bezweifelt. ²Dieses gilt als anwesend.

(3) ¹Wird die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt, so hat sie der Sitzungsvorstand, wenn sie nicht offensichtlich zu bejahen oder zu verneinen ist, durch Namensaufruf festzustellen. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann die Abstimmung oder Wahl für kurze Zeit aussetzen.

(4) ¹Ist die Beschlussfähigkeit nicht herzustellen, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung zu schließen. ²Die unterbliebene Abstimmung oder Wahl und der übrige nicht erledigte Teil der Tagesordnung sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 80

Zeitpunkt der Abstimmung

¹Der Landtag stimmt über einen Gegenstand in der Regel unmittelbar nach Schluss der Besprechung dieses Gegenstandes ab. ²Werden hiernach noch persönliche Bemerkungen (§ 76) gemacht, so sind diese abzuwarten. ³Der Landtag kann die Abstimmung bis zur nächsten Sitzung vertagen.

§ 81

Fragestellung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident lässt in der Weise abstimmen, dass sie oder er fragt, wer einem bestimmten Beschlussvorschlag (einer Vorlage, einem Teil einer Vorlage, einem sonstigen Antrag oder Vorschlag) zustimme.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat die Fragen so zu stellen, dass der Wille des Landtages in den Beschlüssen klar zum Ausdruck kommt, und kann zu diesem Zweck auch über Teile eines Beschlussvorschlages getrennt abstimmen lassen.

(3) ¹In der Regel ist über weitergehende Beschlussvorschläge vor den weniger weitgehenden abzustimmen. ²Über einen Hilfsantrag (Eventualantrag) wird erst abgestimmt, wenn der Hauptantrag abgelehnt worden ist.

§ 82

Erforderliche Mehrheit

(1) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt.

(2) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussvorschlages.

§ 83

Form der Abstimmung und Feststellung ihres Ergebnisses

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen, bei der Schlussabstimmung über Gesetze durch Aufstehen.

(2) ¹Ist das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, so kann die Präsidentin oder der Präsident ein zweites Mal durch Aufstehen abstimmen lassen oder fragen, wer den Beschlussvorschlag ab-

lehnt (Gegenprobe). ²Wird der Zweifel auch hierdurch nicht beseitigt, so wird die Abstimmung in der Form des Absatzes 3 wiederholt.

(3) ¹Die Mitglieder des Landtages verlassen auf Aufforderung der Präsidentin oder des Präsidenten den Saal. ²Die Türen werden geschlossen bis auf die zur Abstimmung erforderlichen Türen. ³Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt für jede Abstimmungstür eine Zählerin oder einen Zähler. ⁴Auf das Glockenzeichen der Präsidentin oder des Präsidenten treten die Mitglieder des Landtages, die dem Beschlussvorschlag zustimmen wollen, durch die Ja-Tür, die ihn ablehnen wollen, durch die Nein-Tür, die keine Stimme abgeben wollen, durch die Enthaltungs-Tür in den Saal ein. ⁵Die eintretenden Mitglieder des Landtages werden laut gezählt. ⁶Kein Mitglied des Landtages darf vor Schluss der Abstimmung den Saal wieder verlassen. ⁷Mit einem Glockenzeichen schließt die Präsidentin oder der Präsident die Zählung. ⁸Hierauf stimmen nur noch die Präsidentin oder der Präsident und die Zählerinnen und Zähler ab.

§ 84

Abstimmung durch Namensaufruf und namentliche Abstimmung

(1) Bedarf ein Beschluss einer Mehrheit, die nach der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtages zu berechnen ist, so ist durch Namensaufruf abzustimmen.

(2) ¹Im Fall des Absatzes 1 ruft ein Mitglied des Sitzungsvorstandes alle Mitglieder des Landtages in alphabetischer Reihenfolge mit ihrem Namen auf. ²Die Aufgerufenen geben ihre Stimme durch Zuruf („Ja“, „Nein“, „Enthaltung“) ab.

(3) ¹Namentlich muss abgestimmt werden, wenn es zehn Mitglieder des Landtages bis zum Beginn der Abstimmung verlangen. ²Eine namentliche Abstimmung ist nur über den Beratungsgegenstand selbst und über Änderungs- und Entschließungsanträge dazu zulässig.

(4) ¹Bei der namentlichen Abstimmung wird nach Absatz 2 verfahren. ²Außerdem wird im Stenografischen Bericht vermerkt, wie jedes Mitglied des Landtages gestimmt hat.

§ 85

Protokollierung und Begründung einer Stimmabgabe

¹Bei Abstimmungen kann jedes Mitglied des Landtages verlangen, dass im Stenografischen Bericht vermerkt wird, wie es gestimmt hat. ²Dabei kann es dem Sitzungsvorstand eine kurze schriftliche Begründung übergeben, die in den Stenografischen Bericht aufzunehmen ist. ³Satz 2 gilt nicht, wenn ohne Aussprache abzustimmen ist.

§ 86

Wahlen

(1) ¹Gewählt wird mit Stimmzetteln. ²Wenn kein anwesendes Mitglied des Landtages widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden.

(2) Sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) ¹Sind zugleich mehrere Personen zu wählen, so geschieht dies, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist oder von den Fraktionen vereinbart wird, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. ²Dabei ist das Höchstzahlverfahren anzuwenden.

§ 87

Bekanntgabe des Ergebnisses

Nach jeder Abstimmung oder Wahl gibt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis bekannt.

§ 88

Ordnungsruf und Ausschluss

(1) ¹Verletzt ein Mitglied des Landtages die Ordnung, so wird es von der Präsidentin oder vom Präsidenten mit Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen. ²Satz 1 gilt für Mitglieder der Landesregierung mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Ordnungsrufs eine Rüge tritt.

(2) ¹Ist ein Mitglied des Landtages während einer Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, oder verletzt ein Mitglied des Landtages in einer Sitzung gröblich die Ordnung, so kann es von der Präsidentin oder vom Präsidenten von dieser Sitzung ausgeschlossen werden. ²Das ausgeschlossene Mitglied des Landtages hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

(3) ¹Verlässt das ausgeschlossene Mitglied des Landtages den Sitzungssaal nicht, so unterbricht oder schließt die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung. ²Sie oder er kann das Mitglied des Landtages aus dem Saal entfernen lassen.

(4) ¹Wenn ein Mitglied des Landtages durch ordnungswidriges Verhalten die Arbeit des Landtages erheblich stört, kann ihm die Präsidentin oder der Präsident die Teilnahme an Sitzungen oder den Aufenthalt im Landtagsgebäude verbieten, soweit dies erforderlich ist, um weitere Störungen zu verhüten. ²Befolgt das Mitglied des Landtages das Verbot nicht, so kann die Präsidentin oder der Präsident es durchsetzen lassen. ³Von Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ist dem Landtag Mitteilung zu machen.

(5) ¹Gegen den Ordnungsruf, den Ausschluss von der Sitzung und gegen ein Verbot nach Absatz 4 kann das betroffene Mitglied des Landtages binnen drei Tagen schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten Einspruch erheben. ²Über den Einspruch berät der Ältestenrat. ³Er empfiehlt dem Landtag eine Entscheidung, der darüber ohne Aussprache beschließt.

§ 89

Ordnung im Sitzungssaal

(1) Der Aufenthalt im Sitzungssaal ist anderen Personen als Mitgliedern des Landtages und Mitgliedern und Beauftragten der Landesregierung nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten gestattet.

(2) Anderen als den im Landtag redeberechtigten Personen ist es untersagt, im Sitzungssaal oder auf der Tribüne Erklärungen abzugeben sowie Beifall oder Missfallen zu äußern.

(3) ¹Verstößt eine Person gegen Absatz 1 oder 2 oder verletzt sie in anderer Weise Ordnung und Anstand, so kann ihr der weitere Aufenthalt im Sitzungssaal oder im Landtagsgebäude untersagt werden. ²Befolgt sie das Verbot nicht, so kann Zwang angewendet werden.

(4) ¹Wenn im Landtag störende Unruhe entsteht, kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung unterbrechen oder schließen. ²Kann die Präsidentin oder der Präsident sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er ihren oder seinen Stuhl. ³Hierdurch wird die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen.

(5) Entsteht auf der Tribüne störende Unruhe, so kann die Präsidentin oder der Präsident die Tribüne räumen lassen.

§ 90

Stenografischer Bericht

(1) ¹Über jede Sitzung des Landtages wird eine wörtliche Niederschrift (Stenografischer Bericht) angefertigt und an die Mitglieder des Landtages und an die Landesregierung verteilt; [§ 19 Abs. 2](#) gilt entsprechend. ²Stenografische Berichte über nichtöffentliche Sitzungen (Artikel 22 Abs. 1 der Verfassung) werden nicht verteilt, sofern der Landtag nichts anderes beschließt.

(2) ¹Stenografische Berichte über öffentliche Sitzungen werden auf den Internetseiten des Landtages veröffentlicht. ²Jede Person kann Stenografische Berichte über öffentliche Sitzungen beim Landtag einsehen. ³Überstücke können gegen Erstattung der Kosten abgegeben werden.

§ 91

Prüfung der Reden

(1) ¹Jede Rednerin und jeder Redner erhält die Niederschrift ihrer oder seiner Rede vor ihrer Aufnahme in den Stenografischen Bericht zur Durchsicht und Berichtigung. ²Der Rednerin oder dem Redner ist eine angemessene Frist zur Rückgabe der Niederschrift zu setzen. ³Gibt die Rednerin oder der Redner die Niederschrift nicht fristgemäß zurück, so gilt sie als genehmigt.

(2) ¹Die Rednerin oder der Redner kann keine Berichtigungen verlangen, die den Sinn der Rede ändern. ²In Zweifelsfällen entscheidet, wenn sich die Rednerin oder der Redner und der Stenografische Dienst nicht verständigen, die Präsidentin oder der Präsident.

II. Sitzungen der Ausschüsse, des Ältestenrats und des Präsidiums

§ 92

Einberufung, Tagesordnung

(1) Die Ausschüsse werden auf ihren Beschluss oder auf Anordnung ihrer oder ihres Vorsitzenden von der Landtagsverwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Ein Drittel der Ausschussmitglieder kann schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen, sofern die Beratung des Gegenstandes zulässig ist (§ 12).

(3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind der Landesregierung mitzuteilen.

§ 93

Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

(1) ¹Die Sitzungen der in § 10 genannten Ausschüsse und Unterausschüsse sind öffentlich. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht; die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig. ³Die Prüfung der Haushaltsrechnungen und die Behandlung von Eingaben erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung, dies gilt nicht für die Behandlung von öffentlichen Eingaben sowie Eingaben zu Gesetzentwürfen und Anträgen nach § 38 Abs. 1. ⁴Der Ausschuss kann beschließen, die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen, Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte auszuschließen. ⁵Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern. ⁶Bei Gesetzentwürfen und Anträgen nach § 38 Abs. 1, die sogleich von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder vom Landtag ohne Aussprache überwiesen worden sind, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit nach den Sätzen 4 und 5 nur zulässig, nachdem eine öffentliche Erörterung des Beratungsgegenstandes stattgefunden hat. ⁷Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) Die Sitzungen der in den §§ 14 bis 17 b genannten Ausschüsse eigener Art sind nichtöffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2 a) ¹Der Ausschuss für die Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (§ 17 a) kann für einzelne Sitzungen, Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte beschließen, die Öffentlichkeit herzustellen. ²Dies gilt nicht, soweit der Ausschuss Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nds. AG G 10 wahrnimmt sowie in den Fällen des Absatzes 1 Sätze 3 und 5. ³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 6 ist der Beratung eine öffentliche Erörterung des Beratungsgegenstandes voranzustellen. ⁴Für öffentliche Verhandlungen des Ausschusses gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Beratungsgegenstand und -ergebnis nichtöffentlicher Sitzungen dürfen den Vertreterinnen und Vertretern der Medien und anderen Außenstehenden mitgeteilt werden, nicht jedoch die Äußerungen einzelner Teilnehmerinnen oder Teilnehmer oder das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder des Landtages in der Sitzung. ²§ 95 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Ausschüsse können in besonderen Fällen Teile ihrer Verhandlungen für vertraulich erklären. ²Verhandlungen eines Ausschusses über Unterlagen, die er nach § 95 a Abs. 1 für vertraulich erklärt hat, sind vertraulich. ³Die Verhandlungen der Ausschüsse zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs (§ 15) sowie zur Vorbereitung der Wahl und der Zustimmung nach Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung (§ 16) sind stets vertraulich.

(5) Mitteilungen über vertrauliche Verhandlungen eines Ausschusses (Absatz 4) dürfen nur Mitgliedern dieses Ausschusses, anderen Personen, die an diesen Verhandlungen teilgenommen haben, den Fraktionsvorsitzenden und der Präsidentin oder dem Präsidenten gemacht werden.

(6) ¹Ein Ausschuss kann im Einzelfall Abweichungen von Absatz 5 beschließen. ²Soll etwas

der Öffentlichkeit, insbesondere den Vertreterinnen und Vertretern der Medien, mitgeteilt werden, so legt der Ausschuss den Wortlaut der Mitteilung fest.³Hat der Ausschuss die Verhandlungen auf Verlangen der Landesregierung für vertraulich erklärt, so bedarf der Beschluss nach Satz 1 oder 2 ihres Einvernehmens.⁴Dasselbe gilt in den Fällen des Absatzes 4 Sätze 2 und 3.

§ 94

Teilnahme sonstiger Mitglieder des Landtages und anderer Personen

(1)¹Berät ein Ausschuss über Anträge oder Eingaben von Mitgliedern des Landtages, so kann eine der Antragstellerinnen oder einer der Antragsteller oder die Einsenderin oder der Einsender an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.²Bei Anträgen von Fraktionen kann die Fraktion ein Mitglied des Landtages hierfür bestimmen.

(2) In besonderen Fällen kann ein Ausschuss auch andere Mitglieder des Landtages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4)¹Im Übrigen können Mitglieder des Landtages, die den Ausschüssen nicht angehören, als Zuhörerinnen oder Zuhörer auch an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.²Dies gilt nicht für vertrauliche Verhandlungen (§ 93 Abs. 4).

(5)¹Zur Unterstützung von Ausschussmitgliedern kann eine Fraktionsmitarbeiterin oder ein Fraktionsmitarbeiter je Fraktion ohne Rederecht an den Sitzungen der in § 10 genannten Ausschüsse teilnehmen.²Dies gilt nicht für vertrauliche Sitzungen (§ 93 Abs. 4).

(6)¹Der Ausschuss kann Interessenvertreterinnen, Interessenvertreter, Sachverständige und andere Auskunftspersonen anhören.²Eine von einem in den §§ 14 bis 17 b genannten Ausschuss eigener Art vorgenommene Anhörung kann auf Beschluss des Ausschusses in öffentlicher Sitzung erfolgen.

§ 95

Niederschriften

(1)¹Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.²Diese muss die in der Sitzung gefassten Beschlüsse enthalten und soll den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergeben.³Die Niederschriften werden an die Ausschussmitglieder, an die Fraktionen und an die Landesregierung verteilt; § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.⁴Alle Mitglieder des Landtages können, soweit sich aus Absatz 5 nichts anderes ergibt, Einsicht in die Niederschriften verlangen.

(2) In der Sitzung, die auf die Verteilung der Niederschrift folgt, ist über die Billigung der Niederschrift zu beschließen.

(3) Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen den Vertreterinnen und Vertretern der Medien und anderen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(4) Ein Anspruch auf Auskunft über in den Niederschriften enthaltene personenbezogene Daten besteht nicht.

(5)¹Über vertrauliche Verhandlungen wird die Niederschrift in einem Stück zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung und, außer in den Fällen des Artikels 23 Abs. 3 der Verfassung, in einem weiteren Stück für die Landesregierung hergestellt.²Der Ausschuss kann beschließen, dass die Niederschrift, abweichend von Absatz 1 Satz 2, nicht den Inhalt der Verhandlungen wiedergibt.³Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Verhandlungen gewährt die Landtagsverwaltung nur den Ausschussmitgliedern, ihren von den Fraktionen benannten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, anderen Mitgliedern des Landtages, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und den Fraktionsvorsitzenden.

(6)¹Die Beschränkung nach Absatz 3 gilt in der laufenden und den zwei folgenden Wahlperioden.²Die Präsidentin oder der Präsident kann Ausnahmen von den Absätzen 3 und 5 zulassen.³§ 95 a Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 95 a Vertrauliche Unterlagen

(1) Die Ausschüsse können in besonderen Fällen Urkunden, Akten und andere Unterlagen, deren Inhalt zu ihrer Kenntnis bestimmt ist, für vertraulich erklären.

(2) ¹Vertrauliche Unterlagen sind von der Landtagsverwaltung unter Verschluss zu halten. ²Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen dürfen von ihnen nicht hergestellt werden.

(3) ¹Außerhalb der Verhandlungen des Ausschusses dürfen vertrauliche Unterlagen nur von dessen Mitgliedern und ihren von den Fraktionen benannten Vertreterinnen oder Vertretern eingesehen werden. ²Die Einsichtnahme ist nur bei einer oder einem Bediensteten der Landtagsverwaltung zulässig, die oder den die Präsidentin oder der Präsident bestimmt hat.

(4) Während der Verhandlungen des Ausschusses dürfen vertrauliche Unterlagen nur von dessen Mitgliedern und von Mitgliedern des Landtages eingesehen werden, die verhinderte Ausschussmitglieder vertreten.

(5) Der Ausschuss kann auch anderen Personen die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen gestatten.

(6) § 93 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(7) ¹Der Ausschuss kann die Vertraulichkeit von Unterlagen wieder aufheben. ²Nach Ablauf der Wahlperiode ist dazu die Präsidentin oder der Präsident befugt.

§ 96 Ergänzende Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Sitzungen des Landtages entsprechend auch für die Sitzungen der Ausschüsse.

§ 97 Sitzungen des Ältestenrats und des Präsidiums

Für die Sitzungen des Ältestenrats und des Präsidiums gelten § 92 Abs. 1 und 2, § 93 Abs. 2 und 3 bis 6, § 94 Abs. 2, § 95 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, § 95 a und § 96 entsprechend.

Vierter Abschnitt Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

§ 98 Auslegung der Geschäftsordnung

Über Zweifel bei der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 99 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Landtag kann im Einzelfall von Vorschriften dieser Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zehn anwesende Mitglieder des Landtages widersprechen.

§ 100 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Für Änderungen dieser Geschäftsordnung gelten die Vorschriften über Gesetzentwürfe entsprechend.

(2) ¹Der Geschäftsordnungsausschuss kann sich auch ohne besondere Überweisung mit Fragen der Geschäftsordnung befassen und dem Landtag in Beschlussempfehlungen Vorschläge zu ihrer Änderung machen. ²Derartige Vorschläge behandelt der Landtag sogleich in zweiter Beratung.

zur

**Geschäftsordnung
des Niedersächsischen Landtages**

Verhaltensregeln für die Mitglieder des Niedersächsischen Landtages

I.

(1) Die Mitglieder des Landtages sind verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor ihrer Mitgliedschaft im Landtag schriftlich anzuzeigen

1. die zuletzt ausgeübte selbstständige oder unselbstständige Berufstätigkeit,
2. vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate in Gebietskörperschaften,
3. vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- oder Bundesebene,
4. vertragliche oder gesetzliche Berechtigungen, Tätigkeiten in Berufen nach Nummer 1 oder entgeltliche Tätigkeiten nach den Nummern 2 und 3 nach dem Ende der Mandatszeit fortsetzen zu dürfen.

(2) Die Mitglieder des Landtages sind verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten oder Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden oder wirksam sind, anzuzeigen:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen z. B. die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten. Die Anzeigepflicht für Verträge von freiberuflich Tätigen und sonstigen Selbstständigen sowie für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten entfällt, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1 000 Euro im Monat oder von 10 000 Euro im Jahr nicht übersteigt;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung des Privatrechts mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;
5. das Bestehen oder der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird. Die Grenzen der Anzeigepflicht legt die Präsidentin oder der Präsident in den nach Absatz 4 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen fest.

(3) ¹Bei einer Tätigkeit oder einem Vertrag, die oder der nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 anzeigepflichtig ist, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese im Monat den Betrag von 1 000 Euro oder im Jahr den Betrag von 10 000 Euro übersteigen. ²Zugrunde zu legen

sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem er dem Präsidium und den Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(5) ¹Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied des Landtages gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann in diesen Fällen in den Ausführungsbestimmungen festlegen, dass die Anzeigepflicht so zu erfüllen ist, dass die in Satz 1 genannten Rechte und Pflichten nicht verletzt werden. ³Hierzu kann sie oder er insbesondere vorsehen, dass statt der Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben ist.

(6) Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag oder nach Eintritt von Änderungen während der Wahlperiode der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

II.

¹Die Angaben nach Abschnitt I Abs. 1 Nrn. 1 und 4 sowie Abs. 2 werden im Handbuch des Landtages und auf den Internetseiten des Niedersächsischen Landtages veröffentlicht. ²Die Angaben nach Abschnitt I Abs. 3 über Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt jeweils eine von zehn Einkommensstufen ausgewiesen wird. ³Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte einer Größenordnung von 1 000 bis 3 500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 7 000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 15 000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 30 000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 50 000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 75 000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 100 000 Euro, die Stufe 8 Einkünfte bis 150 000 Euro, die Stufe 9 Einkünfte bis 250 000 Euro und die Stufe 10 Einkünfte über 250 000 Euro. ⁴Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. ⁵Werden innerhalb eines Kalenderjahres unregelmäßige Einkünfte zu einer Tätigkeit angezeigt, wird die Jahressumme gebildet und die Einkommensstufe mit der Jahreszahl veröffentlicht.

III.

Wirkt ein Mitglied des Landtages in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder eine Person, für die es gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offen zu legen.

IV.

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.

V.

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtages verpflichtet, durch Rückfragen bei der Präsidentin oder beim Präsidenten sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.

VI.

(1) ¹Wird der Vorwurf erhoben, dass ein Mitglied des Landtages gegen diese Verhaltensregeln verstoßen hat, so hat die Präsidentin oder der Präsident den Sachverhalt aufzuklären und das betroffene Mitglied des Landtages anzuhören. ²Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat die Präsidentin oder der Präsident der Fraktion, der das betreffende Mitglied des Landtages angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Präsidentin oder der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag mit, wenn ein Verstoß festgestellt worden ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat, wenn die Überprüfung nicht ergeben hat, dass ein Verstoß vorliegt, auf Ersuchen des betroffenen Mitglieds des Landtages dem Landtag dieses Ergebnis mitzuteilen.

(3) ¹Das Präsidium kann gegen das Mitglied des Landtages, das seine Anzeigepflicht nach Abschnitt I verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. ²Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalls und nach dem Grad des Verschuldens. ³Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Grundentschädigung festgesetzt werden. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident führt die Festsetzung aus. ⁵Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. ⁶§ 27 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.

Stichwortverzeichnis

NV = Niedersächsische Verfassung

A

Abberufung

- Ausschussvorsitzender § 11 (4)
- Mitglieder des Präsidiums Art. 18 (4) NV; § 5 (6)

Abgeordnete

s. Mitglieder des Landtages

Abgeordnetenanklage Art. 17 NV; § 57

Abkürzung der Fristen

- zur ersten Beratung § 25 (1)
- zur zweiten Beratung § 29
- zur dritten Beratung § 33 (4) i. V. m. § 29

Abstimmung

- Aussetzung auf Verlangen der Landesregierung Art. 42, 2 NV; § 32 (4)
- Aussetzung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit § 79 (3)
- Auszählen der Stimmen § 83 (3); § 84 (1) und (2)
- Bekanntgabe des Ergebnisses § 87
- Beschlussfähigkeit § 79
- durch Aufstehen § 83 (1 und 2)
- durch „Hammelsprung“ § 83 (3)
- durch Handzeichen § 83 (1)
- durch Namensaufruf § 84 (1) und (2)
- erforderliche Mehrheit § 82
- Erklärungen zur Abstimmung § 85
- Eventualantrag nach Hauptantrag § 81 (3)
- Feststellung der Beschlussfähigkeit vor einer - § 79 (3)
- Feststellung der Mehrheit § 83 (2) und (3)
- Form der Abstimmung § 83
- Fragestellung (Präsident) § 81 (1) und (2)
- Frageteilung § 81 (2)
- Gegenprobe § 83 (2)
- Hauptantrag vor Hilfsantrag § 81 (3)
- Hilfsantrag nach Hauptantrag § 81 (3)
- Ja-, Nein-, Enthaltungs-Tür bei „Hammelsprung“ § 83 (3)
- keine Sachabstimmung in der ersten Beratung § 27 (1)
- keine Stimmabgabe (Enthaltung) § 83 (3); § 84 (4)
- Mehrheit § 82
- namentliche § 84 (3) und (4)
- ohne Aussprache 55 (2 NV; § 56 (3)
- Protokollierung der Stimmabgabe § 85
- Reihenfolge bei
 - Geszentwürfen § 31 (1) und (3); § 32 (2)
 - Hauptantrag/Hilfsantrag § 81 (3)
- Unterbrechung oder Schluss der Besprechung § 74
- Schlussabstimmung § 32 (2)
- Verlangen auf Aussetzung Art. 42,2 NV; § 32 (4)
- sofortige über selbstständige Anträge § 39 (3)
- Stimmengleichheit § 82 (2)
- Stimmenmehrheit § 82 (1)

- Stimmzählung § 83 (3)
- Teilung der Frage (eines Beschlussvorschlags) § 81 (2)
- über Änderungsanträge § 31
- über Antrag auf Auflösung des Landtages § 44 (2)
- über Ausschussüberweisung § 27 (1) und (2)
- über Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen § 36
- über selbstständige Entschließungsanträge § 39 (3)
- über Verlangen nach Anwesenheit eines Mitglieds der Landesregierung § 78 (1)
- über ganze Vorlage
(Gesetzentwürfe) § 32 (1) und (2); § 33 (4)
(selbstständige Anträge) § 39 (3)
- über Antrag auf Unterbrechung oder Schluss der Besprechung § 74 (2)
- über Teile eines Beschlussvorschlags § 81 (2)
- Vertagung der - § 80
- Vertagung nach festgestellter Beschlussunfähigkeit § 79 (4)
- Zeitpunkt § 80
- Zweifel an der Beschlussfähigkeit § 79 (2)
- Zweifel über Ergebnis § 83 (2) und (3)

Abstimmungsergebnis

- Bekanntgabe durch die Präsidentin/den Präsidenten § 87
- Zweifel § 83 (2) und (3)

Abwahl

s. Abberufung

Abweichung

- von den Vorschriften der Geschäftsordnung § 99
- von der Tagesordnung § 66

Akten des Landtages

Verfügung über die - § 8

Aktuelle Stunde § 49

- Einspruch gegen Zurückweisung § 20 (1)
- Gegenstände der - § 49 (1)
- keine Beschlüsse zur Sache § 49 (3)
- keine Kurzintervention § 77 (2)
- keine Veränderung der Redezeituteilung § 71 (2)
- Redezeit § 49 (2)
- Zurückweisung des Antrages § 20 (1)

Alterspräsidentin, Alterspräsident § 68

- Benennung des vorläufigen Sitzungsvorstands § 68 (2)
- Eröffnung der ersten Sitzung § 68 (2)
- Feststellung der Beschlussfähigkeit § 68 (2)
- Vorsitz in der ersten Sitzung § 68 (1)

Ältestenrat Art. 20, 3 NV; § 3 (4) und § 97

- Aufgaben § 4
- Benennung der Mitglieder § 3 (2)
- Beratung über Einspruch gegen Ordnungsruf oder Ausschluss § 88 (5)
- Beschlussfähigkeit § 97 (§ 96 i. V. m. § 79)
- Bestimmung der Reihenfolge der Beratungsgegenstände § 65
- Einberufung § 97 i. V. m. § 92 (1) und (2)
- Entscheidung über Ausschusszugehörigkeit eines fraktionslosen Mitgliedes des Landtages § 11 (2)
- Frist für Beratungsgegenstände für die Tagesordnung § 64 (3)
- Notverordnungen (Zustimmung) Art. 44 NV
- Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsidenten § 3 (3)

- Sitzordnung im Plenarsaal § 4
- Sitzungsniederschrift § 97 i. V. m. § 96 i. V. m. § 95 (1) und (3)
- Stärke § 3 (1)
- Terminplan § 4
- Tagesordnung § 4; § 65
- Unterstützung der Präsidentin/des Präsidenten § 4
- Verteilung der Ausschussvorsitze § 11 (3)
- Vorschlag zur Redezeit § 71 (2)
- Vorsitz § 3 (4)
- Zusammensetzung § 3 (2)

Änderung der Geschäftsordnung § 100

Änderungsanträge § 23

- Abstimmung über - § 31; § 33 (3)
- angenommene, abgelehnte oder überwiesene gelten als erledigt § 33 (3)
- Ausgabendeckung § 23 (3)
- Beratung vor Verteilung § 23 (4)
- Einbringung § 23 (1); § 38 (3)
- Einspruch über Zurückweisung § 20 (1)
- Schriftform § 23 (2)
- Übergabe an Sitzungsvorstand § 23 (2)
- Unterstützung § 23 (2)
- Verlesung § 23 (4)
- Zurückweisung § 20 (1)

Änderungsbeschlüsse

- Fristen zwischen zweiter und dritter Beratung § 33 (4) i. V. m. § 29
- Zusammenstellung § 32 (3); § 33 (2)

Anfragen

- Dringliche § 48
- Einspruch über Zurückweisung § 20 (1)
- Große § 45
 - keine Beschlüsse zur Sache § 45 (5)
- Inhalt
 - Dringliche § 48 (1) i. V. m. § 47 (1) und § 45 (2)
 - Große § 45 (2)
 - Kleine für die Fragestunde § 47 i. V. m. § 45 (2)
 - Kleine zur schriftlichen Beantwortung § 46 (1) i. V. m. § 45 (2)
 - Kleine zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung § 46 (2) i. V. m. § 45 (2)
- Kleine
 - zur schriftl. Beantwortung § 46 (1)
 - zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung § 46 (2)
 - für die Fragestunde § 47
- unerledigte § 21
- unzulässige § 20 (1)
- Verteilung § 19 (1), (2) und (4)
- Zurückweisung § 20 (1)

Angelegenheiten des Landtages

- Präsident Art. 18, 2 und 3 NV; § 6 (2)

Angelegenheiten der Verwaltung des Landtages

- Präsidium Art. 18 (3 NV); § 8

Angriffe gegen die Person (persönliche Bemerkungen) § 76

Anhörung

- bei Abgeordnetenanklage durch Geschäftsausschuss § 57
- der Einsender von Eingaben § 51 (4)

- bei Ministeranklage durch Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen § 58
- Recht des Vorsitzenden einer Fraktion, jederzeit gehört zu werden § 70 (1)
- Volksinitiative
im Prüfungsverfahren durch den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen § 62 b (1)
nach § 11 NVAbstG durch den federführenden Ausschuss § 62 c (1)
- von Interessenvertretern und Sachverständigen durch Ausschüsse § 94 (6)
- von Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung Art. 23 (2) NV; § 78

Anklage

- von Mitgliedern des Landtages Art. 17 NV; § 57
- von Mitgliedern der Landesregierung Art. 40 NV; § 58
- von Richterinnen und Richtern Art. 52 NV; § 59

Anlagen zu Vorlagen § 19 (4)

Anträge

- Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen § 23
- an Bundesverfassungsgericht bei Richteranklage § 59
- auf Aktuelle Stunde § 49 (1)
- auf Anklage von Mitgliedern des Landtags § 57
- auf Anklage von Mitgliedern der Landesregierung § 58
- auf Anklage von Richterinnen und Richtern § 59
- auf Anwesenheit eines Mitglieds der Landesregierung § 78 (1)
- auf Entschließungen zu Gesetzentwürfen § 23
- auf Entschließungen, Zustimmungen oder andere Beschlüsse §§ 38 bis 40
- auf erneute Beratung von Eingaben § 54 (3)
- auf Unterbrechung oder Schluss der Besprechung § 74 (2)
- Beratungen (Anzahl) § 39 (1)
- Eingaben zu selbstständigen Anträgen § 50 (1), § 51 (6)
- Einspruch gegen Zurückweisung § 20 (1)
- Entgegennahme durch Landtagsverwaltung § 9 (1)
- der Fraktionen im Ausschuss § 94 (1)
- Frist als Beratungsgegenstand für die Tagesordnung § 64 (3)
- öffentliche Erörterung nach Direktüberweisung und Überweisung ohne Aussprache § 93 (1)
- Reihenfolge der Abstimmung § 31 (3); § 81 (3)
- Reihenfolge auf der Tagesordnung § 65
- schriftliche Form
für Beschlussempfehlungen § 28 (1)
für selbstständige Anträge § 38 (2)
für Änderungsanträge und Entschließungsanträge, die der Sache nach zu einem Gesetzentwurf gehören § 23 (2)
- selbstständige § 38 (1)
- unerledigte § 21
- unzulässige § 20 (1)
- Verlesung von Änderungs- und Entschließungsanträgen § 23 (4)
- von Abgeordneten im Ausschuss § 94 (1)
- Zurückweisung § 20 (1)

Antragstellerinnen und Antragsteller

- Teilnahme an Ausschusssitzungen § 94 (1)
- Worterteilung § 70 (2)
- Verlesen von Schriftstücken § 72
- Zustimmung zur Fristüberschreitung für die erste Beratung § 25 (2)

Antworten der Landesregierung Art. 24 NV

- auf Bemerkungen § 40 (4)
- auf Dringliche Anfragen § 48 (1) i. V. m. § 47 (3)
- auf Große Anfragen § 45 (3)
- auf Kleine Anfragen

- für die Fragestunde § 47 (3)
- zur schriftlichen Beantwortung § 46 (1) i. V. m. § 45 (3)
- zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung § 46 (2) i. V. m. § 45 (3)

Antwort auf Kurzintervention § 77 (1)

Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung Art. 23 (2) NV; § 78

Anwesenheitsliste § 1 (2)

Aufenthalt im Sitzungssaal § 89 (1)

Aufgaben

- der (ständigen) Ausschüsse § 12 (1) und (2); § 28; § 62
- der Landtagsverwaltung § 9
- des Ältestenrats § 4; § 11 (2); § 88 (5)
- des Ausschusses für Haushalt und Finanzen § 27 (4); § 53
- des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen §§ 58; 59; 60
- des Ausschusses zur Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhebungen gem. § 37 a SOG, § 17 b
- des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs § 55
- des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl und der Zustimmung des Landtages nach Artikel 70 (2 der Verfassung § 56
- des Geschäftsordnungsausschusses § 20 (1); § 57; § 61; § 100 (2)
- des Petitionsausschusses § 50 (1)
- der Präsidentin, des Präsidenten Art. 18 (2) und 3 NV; § 6
s. **Präsidentin, Präsident**
- des Präsidiums § 8
- des Sitzungsvorstands § 67
- der Unterausschüsse § 12 (3)

Auflösung des Landtages Art. 10 NV

- auf Antrag § 44
- sofern eine Regierungsbildung und -bestätigung nicht zustande gekommen ist § 42
- Zurückweisung des Antrags § 20 (1)

Aufzeichnung der Beschlüsse in den Niederschriften der Ausschüsse § 95 (1)

Ausfertigung der Gesetze Art. 45 (1) NV; § 37

Ausgabendeckung Art. 68 NV; § 22 (3); § 23 (3)

Auskunft der Landesregierung

- Große Anfragen § 45 (3)
- Kleine Anfragen
für die Fragestunde § 47 (3)
zur schriftlichen Beantwortung § 46 (1) i. V. m. § 45 (3)
zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung § 46 (2) i. V. m. § 45 (3)
- über das aufgrund der Beschlüsse des Landtages Veranlasste § 40 (2)
- zu Eingaben § 54 (3)

Auslegung der Geschäftsordnung § 98

Ausscheiden aus der Fraktion

- Folgen bei Mitgliedern des Präsidiums § 5 (5)

Ausschluss eines Mitgliedes des Landtages durch die Präsidentin/den Präsidenten (Ordnungsverfahren) § 88 (2-5)

- Einspruch § 88 (5)

Ausschüsse Art. 20 NV; §§ 10 bis 18

- Ausschüsse eigener § 14 bis 18
- ständige Ausschüsse und Unterausschüsse § 10 (1)

- weitere Ausschüsse § 10 (2)
- Aufgaben §§ 12; 28; 62 (s. Aufgaben)
- Beratungsgegenstände § 12; § 62 (1)
- Berichte § 28 (2)
- Berichterstatlerin/Berichterstatler zu Eingaben § 51
Entschließungen, Zustimmungen und anderen Beschlüssen § 39 (2) i. V. m. § 28 (2) und (3)
Gesetzentwürfen § 28 (2) und (3)
- Beschlussempfehlungen zu Eingaben § 51 (5), § 52
Entschließungen, Zustimmungen und anderen Beschlüssen § 39 (2) i. V. m. § 28 (1) und (3)
Gesetzentwürfen § 28
- Beschlüsse, Aufnahme in Niederschriften § 95 (1)
- Beschlussfähigkeit § 96 i. V. m. § 79
- Besetzung
Anteil der Fraktionen § 11 (2) i. V. m. § 3 (2)
fraktionsloses Mitglied mit beratender Stimme § 11 (2)
- Einberufung § 92
- Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen § 51 (6)
- Empfehlungen zu Eingaben § 52
- erneute Beratung von Eingaben § 54 (3)
- fachlich zuständige für Vorhaben der Europäischen Union § 62 a (1) und (3)
- Federführung § 27 (3); § 28 (3); § 62 a (3)
- mitberatende § 28 (3)
- Mitglieder mit beratender Stimme § 3 (2) und 3; § 11 (2); § 15 (2); § 16 (2)
- Mitgliederzahl § 11 (1); § 14 (2); § 15 (2); § 16 (2); § 17 (2); § 17 a (2); § 17 b (2)
- Mitteilung von Beratungsgegenstand und -ergebnis nichtöffentlicher Sitzungen an Außenstehende § 93 (3)
- Mitteilungen an die Presse § 93 (3) und (6)
- Niederschriften § 95
- Nichtöffentlichkeit § 93(1) und (3)
- öffentliche Erörterung § 93 (1)
- Öffentlichkeit § 93 (1) und (2 a)
- Selbstbefassungsrecht § 12 (2)
- Stärke § 11 (1); § 14 (2); § 15 (2); § 16 (2); § 17 (2); § 17 a (2); § 17 b (2)
- Stellungnahmen anderer Ausschüsse § 28 (4)
- Tagesordnung § 92
- Teilnahme von Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern § 94 (5)
- Teilnahme von Mitgliedern der Landesregierung an Sitzungen Art. 23 (1) und 2 NV; § 96 i. V. m. § 78 (1)
- Teilnahme von Nichtmitgliedern an Sitzungen § 94
- Teilnahme der Präsidentin, des Präsidenten § 94 (3)
- Überweisung von Änderungsanträgen § 30 (2)
- Überweisung von Anträgen § 39 (2)
- Überweisung von Denkschriften, Mitteilungen usw. (Unterrichtungen) § 62 (1)
- Überweisung von Gegenständen, in denen kein Beschluss erbeten wird § 62 (1)
- Überweisungen von Gesetzentwürfen § 24 (2); § 27; § 32 (1) und (2)
zur redaktionellen Überprüfung § 32 (1)
- Überweisung von Volksinitiativen § 62 b (1); 62 c (1)
- Vertraulichkeit § 93 (4) bis (6)
- Vertretung der Ausschussmitglieder § 11 (2)
- Vorsitz § 11 (3) bis (5); § 15 (2); 16 (2); 18 b (3)
- Zuhörerinnen/Zuhörer § 94 (4)
- Zusammensetzung § 11 (2); § 14 (2); § 15 (2); § 16 (2); § 17 (2); § 17 a (2); § 17 b (2); jeweils i. V. m. § 3 (2); § 18; § 18 a; § 18 b (2)

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

- Beteiligung bei der Beratung von Eingaben § 53
Gesetzentwürfen § 27 (4)
selbstständigen Anträgen § 39 (3) i. V. m. § 27 (4)

Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten § 62 a**Ausschuss** für Rechts- und Verfassungsfragen

- Beteiligung bei
Ministeranklage § 58
Richteranklage § 59
anderen verfassungsgerichtlichen Verfahren § 60
Volksinitiativen § 62 b (1) und (3)

Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes § 17 a; § 93 (2 a)**Ausschuss** zur Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhebungen § 17 b**Ausschuss** zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs § 15**Ausschuss** zur Vorbereitung der Wahl und der Zustimmung nach Artikel 70 (2) NV**Ausschussanträge**

s. [Beschlussempfehlungen](#)

Ausschussberatung § 28

- Beteiligung anderer Ausschüsse § 28 (4)

Ausschussberichte § 28 (2) und (3)

- Absetzung von der Tagesordnung § 66 (2)
- mündlich § 28 (2)
- schriftlich § 28 (2)

Ausschusssitzungen §§ 92 bis 96

- Einberufung § 92
- Mitteilung an die Landesregierung § 92 (3); § 96 i. V. m. § 63 (4)
- Nichtteilnahme von Mitgliedern des Landtages bei Ausschluss § 96 i. V. m. § 88 (3) und (4)
- Tagesordnung § 92 (1) und (3)
- Teilnahme der Landesregierung Art. 23 (2) NV; § 96 i. V. m. § 78 (1)
- Vorbereitung durch Landtagsverwaltung § 9

Ausschussstärke

s. [Mitgliederzahl](#)

Ausschussüberweisung

s. [Ausschüsse](#)

Ausschussvorsitzende § 11 (3) bis (5); § 92 (1)

- Unterzeichnung der Beschlussempfehlung

Aussetzung

- der Abstimmung auf Verlangen der Landesregierung Art. 42 (2) NV; § 32 (4)
- der Abstimmung oder Wahl zur Feststellung der Beschlussfähigkeit § 79 (3)
- der Schlussabstimmung bei Änderungen in zweiter Beratung § 32 (3)

Auszählung der Stimmen § 83 (3); § 84**B****Beanstandung** der Berichtigung von Reden § 91 (2)**Beauftragte** der Landesregierung

- Aufenthalt im Sitzungssaal § 89

- in den Sitzungen § 78
s. Ministerin, Minister
- Verlesen von Reden und Schriftstücken § 72

Begründung

- von Gesetzentwürfen § 22 (2)
- der Stimmabgabe bei Abstimmungen § 85

Begründungs- und Schlusswort

- für Anträge aus der Mitte des Landtages § 70 (2)

Beifall auf der Tribüne § 89 (2)

Bekanntgabe

- des Abstimmungsergebnisses § 87

Bekanntmachung von Beschlüssen

- öffentliche Bekanntmachung zu Eingaben gleichen Inhalts § 54 (2)
- über öffentliche Eingaben § 54 (2)

Bemerkungen

- persönliche (nicht zur Sache) § 76
- zu Auskünften über die Ausführung der Beschlüsse des Landtages § 40 (3) und (4)

Beratung (von Vorlagen)

- abgekürztes Verfahren ohne erste Beratung bei Gesetzen § 24 (2)
- Abkürzung und Aufhebung der Fristen
vor der ersten Beratung § 25 (1)
vor der zweiten Beratung § 29
vor der dritten Beratung § 33 (4) i. V. m. § 29
- allgemeine Aussprache § 30 (2)
- Anzahl der Beratungen
von Beschlussempfehlungen zu Eingaben § 54 (1)
von Gesetzentwürfen § 24 (1); § 33 (1)
von selbstständigen Anträgen § 39 (1)
- Beratung
erste § 24; §§ 25 bis 27; § 39
zweite §§ 29 bis 32; § 39
dritte § 33
- Beratung, einmalige, über Einsprüche gegen Zurückweisung von Vorlagen § 20 (1)
- Beratung, dritte, Neubeginn § 33 (5)
- Einzelberatung (zweite Beratung) § 30
- erneute, von Eingaben § 54 (3)
- Federführung § 27 (3); § 28 (3)
- Fortfall der ersten § 24 (2)
- Frist zur
ersten § 25
zweiten § 29
dritten § 33 (4) i. V. m. § 29
- Gesetzentwürfe § 24
- getrennte oder gemeinsame von Teilen eines Gesetzentwurfs § 30 (3)
- Redezeitbegrenzung § 71 (1)
- Reihenfolge der
Beratungspunkte § 65
Rednerinnen/Redner § 70
- selbstständige Anträge § 39
- Unterbrechung bei Abwesenheit eines Mitgliedes der Landesregierung § 78 (1)

Beratende Stimme

- anderer Mitglieder des Landtages § 94 (2)
- fraktionsloser Mitglieder des Landtages § 11 (2)

- Fraktionen ohne stimmberechtigte Mitglieder § 3 (1)
- Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident im Ältestenrat § 3 (3)
- Mitglieder des Landtages die Antragstellerin/Antragsteller oder Einsenderin/Einsender einer Eingabe sind § 94 (1)

Beratungsgegenstände s. a. Gegenstände der Beratung

- Abweichung von der Tagesordnung § 66
- der Ausschüsse § 12
- der Unterausschüsse § 12 (3)
- Frist zum Einreichen für einen Tagungsabschnitt § 64 (3)
- Überweisung durch Präsidentin/Präsident § 12 (1)
- unerledigte (am Ende der Wahlperiode) § 21
- Reihenfolge auf der Tagesordnung § 65

Berichte der Ausschüsse

- Bericht des Petitionsausschusses § 54 (4)
- zu Gesetzentwürfen § 28 (2)
- zu selbstständigen Anträgen § 39 (2) i. V. m. § 28 (2)
- zu Unterrichtungen § 62 (1)

Berichterstatterin/Berichterstatter der Ausschüsse

- bei Abstimmung über Schluss der Besprechung § 74 (2)
- Bestimmung durch den federführenden Ausschuss § 28 (3)
- Redeordnung § 28 (2); § 70 (3)
- Verlesen von Reden und Schriftstücken § 72
- Worterteilung § 28 (2) i. V. m. § 70 (3)
- zu Eingaben § 51
- zu Gesetzentwürfen § 28 (2) und (3)
- zu selbstständigen Anträgen § 39 (2) i. V. m. § 28 (2) und (3)
- zu Unterrichtungen § 62 (1)

Berichterstattung

- Form § 28 (2)
- Verzicht § 28 (2)
- bei Eingaben § 51
- keine - bei der Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs § 55 (4)
- keine - bei der Vorbereitung der Wahl und der Zustimmung nach Artikel 70 (2) der Verfassung § 56 (3)

Berichtigung der Aufzeichnung (Stenografische Berichte)

- keine Sinnveränderung, Rede § 91 (2)
- Reden § 91 (1) und (2)

Berichtigung eigener Ausführungen

(persönliche Bemerkungen) § 76

Beschlüsse

- Abweichung von Geschäftsordnung § 99
- Ausgabendeckung Art. 68 NV
- Auskünfte der Landesregierung über Ausführung § 40 (2)
- der Ausschüsse (Aufnahme in die Niederschrift) § 95 (1)
- Mehrheiten § 82
- Mitteilung an Landesregierung § 40 (1)
- zu Eingaben § 52 (1)
- zur Sache unzulässig bei:
 - Aktueller Stunde § 49 (3)
 - Großen Anfragen § 45 (5)
- nach Worterteilung außerhalb der Tagesordnung § 78 (3)
- Verteilung der Landtagsdrucksachen § 40 (1) und (2)

Beschlussempfehlungen

- Arten § 28 (1)
- Änderungsvorschläge in erster Beratung § 31 (4)
- Änderungsvorschläge in zweiter Beratung § 33 (3)
- Berichterstatterin/Berichterstatter § 28 (2); § 39 (2) i. V. m. § 28 (2); § 62 (2)
- Fragestellung bei Abstimmung § 81
- Schriftform § 28 (1)
- über Einsprüche gegen Zurückweisung von Vorlagen § 20 (1)
- Unterzeichnung durch die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden § 28 (1)
- Verteilung § 19; § 29
- zu besonderen Beratungsgegenständen § 56 (3); § 60; § 61 (1) und § 62 (2); § 62 a (3); § 62 b (1); § 62 c (1)
- zu Eingaben § 51 (5), § 52
- zu Gesetzentwürfen § 28 (1)
- zu selbstständigen Anträgen § 39 (2) i. V. m. § 28 (1)

Beschlussfähigkeit

- Ältestenrat § 97 i. V. m. § 96 und § 79
- Ausschüsse § 96 i. V. m. § 79
- Landtag § 79
 - erste Sitzung § 68 (2)
- Präsidium § 97 i. V. m. § 96 und § 79
- vor Abstimmung oder Wahl § 79 (3) und (4)
- Weitergeltung § 79 (2)
- Zweifel § 79 (2) und (3)

Besprechung

- Eröffnung durch Präsidentin/Präsident § 69 (1)
- Eröffnung und Wiedereröffnung durch Worterteilung an Mitglied oder Beauftragte/Beauftragten der Landesregierung § 78 (2) und (3)
- Eröffnung der Besprechung über den Antrag, die Anwesenheit eines Mitgliedes der Landesregierung zu verlangen § 78 (1)
- Große Anfragen § 45 (4) und (5)
- keine Eröffnung der - § 30 (4)
- Rederecht von Antragstellerinnen/Antragstellern und Berichterstatterinnen/Berichterstattern § 70 (2) und (3)
- Schluss der Besprechung § 74
- Unterbrechung oder Schließung § 74 (2)
- von Antworten der Landesregierung auf Bemerkungen § 40 (4)
- Wiedereröffnung § 78 (2)
- Wiedereröffnung bei Aussetzung der Schlussabstimmung § 32 (4)
- Worterteilung an Mitglied oder Beauftragte/Beauftragten der Landesregierung nach Schluss § 78 (2)
 - außerhalb der Tagesordnung § 78 (3)
- Worterteilung zu Zwischenfragen § 69 (4)

Bestätigung der Landesregierung Art. 29, 3 NV; § 41 (2); § 42 (1)

Besucherinnen/Besucher auf Tribünen § 89

Bezeichnung der Fraktionen, Missdeutung § 2 (3)

Bibliothek § 8

Bildung der Fraktionen

s. Fraktionen

Bundesverfassungsgericht

- bei Richteranklage § 59

D

Datenschutz § 95 (4)**Datenschutzkommission § 17****Deckungsvorschlag** für Gesetzentwürfe Art. 68 NV § 22 (3)**Denkschriften**

- Überweisung an Ausschüsse § 62 (1)
- Verteilung der Drucksachen § 62 (1)

Direktüberweisung

- von Gesetzentwürfen § 24 (2)
- von selbstständigen Anträgen § 39 (2)

Direktorin, Direktor beim Niedersächsischen Landtag § 9 (2)**Diskontinuität** von Vorlagen § 21**Dringliche Anfragen § 48**

- Zurückweisung § 20 (1)
- keine Kurzintervention § 77 (2)

Drucksache

s. Landtagsdrucksachen

E

Einberufung

- Ältestenrat § 97 i. V. m. § 92 (1)
- Ausschüsse § 92 (1)
- Plenum § 41 (3); § 42 (2); § 63 (1) und (3)
- Präsidium § 97 i. V. m. § 92 (1)

Einbringung

- von Änderungs- und Entschließungsanträgen zu Gesetzentwürfen § 23
- von Gesetzentwürfen § 22
- von selbstständigen Anträgen § 38

Eingaben Art. 26 NV; §§ 50 bis 54

- abschließende Behandlung § 54
- Anhörung der Einsender § 51 (4)
- Aufgaben des Ausschussvorsitzenden § 51 (1) und (3)
- Aufnahme in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen § 52 (3)
- Auskünfte der Landesregierung zum Veranlassenden zu überwiesenen Eingaben § 54 (3)
- Ausschussüberweisung § 50
- Behandlung im Ausschuss § 51
- Behandlung in öffentlicher/nichtöffentlicher Sitzung § 93 (1)
- Berichterstatterin/Berichterstatter § 51
- Unterrichtung vor Ort über den Sachverhalt § 51 (3)
- Beschlussempfehlung § 51 (5), § 52
- Beteiligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen § 53
- keine Diskontinuität § 21
- Eingabenübersichten § 52 (3)
- elektronische Mitzeichnung § 51 (2)
- Empfehlungen der Ausschüsse (Inhalt) § 52
- Entgegennahme durch Landtagsverwaltung § 9 (1)
- erneute Beratung § 54 (3)
- zu Gesetzentwürfen § 51 (6)
- gleichen Inhalts § 54 (2)

- Information der Landesregierung über Unterrichtsabsicht § 51 (3)
- Mitteilung der Entscheidung des Landtages an Einsender § 54 (2)
- Mitteilung der Beschlüsse über öffentliche Eingaben § 54 (2)
- Mitzeichnung § 51 (2)
- öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung des Landtages § 54 (2)
- Öffentliche Eingaben § 51 (2)
- zu selbstständigen Anträgen § 51 (6)
- Stellungnahme anderer Ausschüsse § 51 (4)
- Stellungnahme des Fachministeriums § 51 (1)
- Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses § 54 (4)
- Überweisung zur Berücksichtigung
(finanzielle Auswirkung) § 53
- unerledigte (am Ende der Wahlperiode) § 21
- Unzuständigkeit des Landtages § 50 (2)
- Unterrichtung vor Ort über den Sachverhalt § 51 (3)
- Veröffentlichung im Internet § 51 (2)
- zu Gesetzentwürfen und anderen Beratungsgegenständen § 51 (6)
- Zuständigkeit des Landtages § 50 (1)

Einreichen von Gesetzentwürfen und Anträgen für einen Tagungsabschnitt § 64 (3)

Einspruch

- gegen Ordnungsruf oder Ausschluss
(Ordnungsverfahren) § 88 (5)
- gegen Zurückweisung von Vorlagen § 20 (1)

Einzelabstimmung § 31 (1); § 33 (4); § 39 (3)

Elektronische Bereitstellung umfangreicher Anlagen zu Vorlagen § 19 (4)

Elektronische Verteilung von Beschlussempfehlungen § 29 (2)

Empfehlungen zu Eingaben (Beschlussformeln) § 52 (1) und (2)

Enquetekommissionen § 18 a

Entschließungen

- selbstständige §§ 38 bis 40
- sofortige Abstimmung § 39 (3)
- zu Gesetzentwürfen § 23
Abstimmung § 36
Zurückweisung § 20 (1)

Entschließungsanträge § 38

- von Ausschüssen
zu Gesetzentwürfen § 28 (1)
zu selbstständigen Anträgen § 39 (2) i. V. m. § 28 (1)

Erforderliche Mehrheit bei Abstimmungen § 82 (1)

Erklärungen zur Stimmabgabe (Protokollierung) § 85

Erledigung

- der Tagesordnung bei Schluss der Sitzung nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit § 79 (4)
- der Vorlagen am Ende der Wahlperiode § 21

Eröffnung

- der Abstimmung (nach Schluss der Besprechung) § 31 (1)
- der ersten Sitzung des Landtages durch Alterspräsident § 68 (2)
- der Sitzungen des Landtages § 67 (2)

Erste Sitzung des Landtages § 68

Europäische Union

Unterrichtung über Vorhaben der - § 62 a

EU-Vorlagen § 62 a

Eventualantrag (Hilfsantrag), Abstimmung § 81 (3)

F**Feststellung**

- der Beschlussfähigkeit § 79 (1)
- der Beschlussunfähigkeit, Folgen § 79 (4)
- des Abstimmungsergebnisses § 83

Form der Abstimmung § 83

Fortfall der ersten Beratung § 24 (2)

Fragerecht für die Fragestunde § 47 (2)

Fragestellung bei Abstimmung § 81 (1) und (2)

Fragestunde § 47

- keine Kurzintervention § 77 (2)

Frageteilung bei Abstimmung § 81 (2)

Fraktionen Art. 19 NV

- Anteil an Stellen
 - bei Enquetekommissionen § 18 a (2)
 - der Ausschüsse und Ausschussvorsitzenden § 11 (2)
 - des Ältestenrats § 3 (2)
 - des Präsidiums § 5 (2)
- Antragsrecht
 - Abweichung von der Tagesordnung § 66 (1)
 - Aktuelle Stunde § 49 (1)
 - Änderungs- und Entschließungsanträge § 23 (1)
 - Anträge für eine erste und zweite Beratung pro Tagungsabschnitt § 39 (1)
 - Beratungsgegenstand in Ausschüssen § 12 (2)
 - Dringliche Anfragen § 48 (1)
 - Gesetzentwürfe § 22 (1)
 - Große Anfragen § 45 (1)
 - selbstständige Anträge § 38 (2)
- Begriffsbestimmung § 2 (1)
- Bestimmung
 - der Ausschussmitglieder § 11 (2) i. V. m. § 3 (2)
 - der Ausschussvorsitzenden § 11 (3)
 - der Reihenfolge für die Kleinen Anfragen für die Fragestunde § 47 (2)
- Bezeichnung § 2 (3)
- Bildung § 2 (3)
- Fraktionszugehörigkeit § 2 (2)
- Gäste § 2 (3); § 3 (2)
- Redezeitbegrenzung § 71 (1) und (2)
- schriftliche Benennung
 - der Mitglieder des Ältestenrats § 3 (2)
 - der Mitglieder der Ausschüsse § 11 (2) i. V. m. 3 (2)
- Stellenbesetzung des Präsidiums § 5 (2)
- vertretungsberechtigte Personen § 2 a
- Vorschlagsrecht
 - für Wahl zur Präsidentin/zum Präsidenten § 5 (2)
 - für Wahl zur Vizepräsidentin/zum Vizepräsidenten § 5 (2)

- für Wahl zur Schriftführerin/zum Schriftführer § 5 (2)
- verbleibendes § 5 (4)

Fraktionsbezeichnung, Missdeutung § 2 (1) und (3)

Fraktionslose Abgeordnete

- Anschluss an eine Fraktion § 3 (2)
- Mitgliedschaft in einem Ausschuss § 11 (2)
- Redezeitbegrenzung § 71 (1)
- Zusatzfrage bei Behandlung Dringlicher Anfragen § 48 (2)

Fraktionsmitarbeiterin, Fraktionsmitarbeiter als Sitzungsteilnehmerin/Sitzungsteilnehmer § 94 (5)

Fraktionsvorsitzende

- jederzeitiges Gehör § 70 (1)
- Mitteilung an Präsidenten § 2 (3)

Fristen

- Abkürzung
s. **Abkürzung der Fristen**
- für Abstimmung über Auflösung des Landtages § 44 (1)
- für Aktuelle Stunde § 49 (1)
- für Beratungsgegenstände für einen Tagungsabschnitt § 64 (3)
- für Beratung Großer Anfragen § 45 (4)
- für Beantwortung von Bemerkungen durch die Landesregierung § 40 (4)
- für Beginn der ersten Beratung § 25
- für Bemerkungen zu Mitteilungen der Landesregierung § 40 (3)
- für Beratung
des Antrags auf Auflösung des Landtages § 44 (1)
eines Misstrauensvotums § 43 (1)
- für Dringliche Anfragen § 48 (1)
- für Landtagsbeschluss über Eingaben § 51 (5)
- für Entscheidung über Misstrauensvotum § 43 (2)
- für Entscheidung über Abberufung
von Ausschussvorsitzenden § 11 (4)
von Präsidiumsmitgliedern § 5 (6)
- für Kleine Anfragen für die Fragestunde § 47 (2)
- für Redezeitveränderungsanträge der Fraktionen § 71 (2)
- für Regierungsbildung §§ 41; 42
- zwischen erster und zweiter Beratung § 29
- zwischen zweiter und dritter Beratung § 33 (4) i. V. m. § 29
- zwischen Verteilung und Beratung von Gesetzentwürfen und anderen Anträgen § 25

G

G 10

- Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes § 17 a (1)

Gegenprobe bei Abstimmung § 83 (2)

Gegenstände der Beratung §§ 19 bis 62 d

- allgemeine Vorschriften §§ 19 bis 21
- besondere §§ 55 bis 62 d
- Eingaben §§ 50 bis 54
- Entschließungen, Zustimmungen und andere Beschlüsse (selbstständige Anträge) §§ 38 und 40
- Gesetzentwürfe §§ 22 bis 37
Änderungs- und Entschließungsanträge dazu §§ 23; 36
- Große und Kleine Anfragen, Aktuelle Stunde, Fragestunde, Dringliche Anfragen §§ 45 bis 49

- Regierungsbildung, Misstrauensvotum und Auflösung des Landtages §§ 41 bis 44
- unerledigte § 21

Gehör

- jederzeit für Fraktionsvorsitzende § 70 (1)
- jederzeit für Landesregierung Art. 23 (2 NV; § 78 (2) und (3))

Gemeinsame Beratung

- Tagesordnung § 66 (1) Nr. 3

Geschäftsordnung Art. 21 (1) NV

- Abweichungen § 99
- Änderung § 100
- Auslegung § 98
- der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe § 18 b (5)
- einer Enquetekommission § 18 a (3)
- eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses § 18
- für die ständigen Ausschüsse §§ 92 bis 96
- Mehrheiten § 82
- Redeordnung „zur Geschäftsordnung“ § 75 (2)
- Wortmeldung zur - § 75 (1)

Geschäftsordnungsausschuss § 4

- Aufgaben § 20 (1); § 57; § 61; § 100 (2)
- Beratung über Einsprüche gegen Zurückweisung von Anträgen § 20 (1)
- Beratung über Immunitätsangelegenheiten § 61
- Beteiligung bei Abgeordnetenanklage § 57
- Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung § 100 (2)

Gesetze

- Ausfertigung Art. 45, 1 NV; § 37
- Verkündung durch den Ministerpräsidenten Art. 45 NV; § 37

Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz

- Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes § 17 a (1)

Gesetzentwürfe

- Änderungsanträge § 23 (1)
- Ausgabendeckung Art. 68 NV; § 22 (3)
- Ausschussberatung § 28
- Ausschussüberweisung § 27
- Begründung, schriftliche § 22 (2)
- Beratungen (Anzahl) § 24 (1); § 33 (1)
- Besprechung der Grundzüge § 26
- Einbringung § 22
- Eingaben zu Gesetzentwürfen § 50 (1), § 51 (6)
- Einspruch über Zurückweisung § 20 (1)
- Entschließungen zu Gesetzentwürfen § 23
- Abstimmung § 36
- Formvorschriften § 22 (2)
- Frist als Beratungsgegenstand für die Tagesordnung § 64 (3)
- Initiativrecht § 22
- nicht abschließend behandelte - § 21
- öffentliche Erörterung nach Direktüberweisung und Überweisung ohne Aussprache § 93 (1)
- Schlussabstimmung § 32 (2); § 83
- Verlauf der zweiten Beratung § 30
- Volksinitiative § 62 c (2)
- Volksbegehren Art. 48 NV; § 62 d
- Vorwegüberweisung § 24 (2)
- Zurückweisung § 20 (1)

Gesetzesbeschlüsse, Feststellung, Berichtigung, Ausfertigung und Übersendung an Landesregierung § 37

Gesetzesvorlagen

s. **Gesetzentwürfe**

Große Anfragen

- Besprechung § 45 (4) und (5)
- Einspruch über Zurückweisung § 20 (1)
- Erklärung, wann die Landesregierung antworten werde § 45 (3)
- Frist § 45 (4)
- Inhalt § 45 (2)
- Mitteilung an Landesregierung § 45 (3)
- Schriftform § 45 (1) i. V. m. § 38 (2)
- Schriftliche Antwort § 45 (3)
- unerledigte § 21
- zur Tagesordnung § 45 (4); § 65
- Zurückweisung § 20 (1)

Grundsatz der Verhältniswahl § 86 (3)

H

Hammelsprung § 83 (3)

Handzeichen

- Abstimmung durch - § 83 (1)
- Wahl durch - § 5 (3); § 86 (1)

Hauptantrag, Abstimmung § 81 (3)

Haushaltswirksame Gesetze Art. 68 NV; § 22 (3); § 23 (3); § 62 c (2)

- Überweisung an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen § 27 (4)

Haushaltsplan für den Landtag § 8

Hausordnung § 8

Hausrecht im Sitzungsgebäude Art. 18 (2) NV; § 89

Hausverbot bei Ausschluss

- für andere Personen § 89 (3)
- Ordnungsverfahren § 88 (4)

Hilfsantrag (Eventualantrag), Abstimmung § 81 (3)

Höchstzahlverfahren § 3 (2); § 5 (2); § 11 (3); § 86 (3)

I

Immunitätsangelegenheiten Art. 15 NV; § 61

Indemnität Art. 14 NV

Interessenkollision Anlage (III)

Interessenvertreterinnen/Interessenvertreter § 94 (6)

K

Kleine Anfragen

- Beantwortung
 - zur mündlichen Beantwortung in der Fragestunde § 47
 - zur schriftlichen Beantwortung § 46 (1)
 - zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung § 46 (2)
- Einspruch gegen Zurückweisung § 20 (1)
- Form und Inhalt
 - zur schriftlichen und zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung § 46 i. V. m. § 45 (2)
 - zur mündlichen Beantwortung in der Fragestunde § 47 i. V. m. § 45 (2)
- Fragestunde § 47
- Mitteilung an Landesregierung § 46; § 47 (2)
- unerledigte am Ende der Wahlperiode § 21
- Verteilung der Drucksachen § 19 (1)
- Zurückweisung § 20 (1)
- Zusatzfragen § 47 (4)

Kommissionen

- Enquetekommissionen § 18 a
- Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe § 18 b

Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhebungen

- Ausschuss § 17 b
- Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Konstituierende Sitzung

- Einberufung § 63 (1)
- Eröffnung durch die Alterspräsidentin/den Alterspräsidenten § 68

Kostendarlegungspflicht

- für Gesetzentwürfe § 22 (3)
- für Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen § 23 (3)

Krankheit § 1 (4)**Kurzintervention § 77**

L

Landesrechnungshof

- Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl und der Zustimmung des Landtages nach Artikel 70 (2) der Verfassung §§ 16; 56
- Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl und der Zustimmung des Landtages nach Artikel 70 (2) der Verfassung § 93 (2)

Landesregierung

- Anspruch auf Anwesenheit und Gehör Art. 23, 2 NV; § 78 (2) und (3)
- Anspruch des Landtages auf Anwesenheit Art. 23, 1 NV; § 78 (1)
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Plenum) Art. 22 (1 NV)
- Antrag auf Aussetzung der Schlussabstimmung § 32 (4), Art. 42 (2) NV
- Antwortpflicht Art. 24 NV
- Antwort auf Große Anfragen § 45 (3) und (4)
- Auskunft Art. 24 NV
 - über Ausführung der Beschlüsse § 40 (2)
 - zu Eingaben § 54 (3)
- Beantwortung von Bemerkungen zu Auskünften (Mitteilungen) § 40 (4)
- Bestätigung § 41 (2); § 42 (1)
- Bildung §§ 41; 42
- Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen § 51 (6)
- Information über Unterrichtsabsicht zu Eingaben § 51 (3)

- Mitteilung
 - der Ausschusssitzungen § 92 (3)
 - der Landtagssitzungen § 63 (4)
 - von Dringlichen Anfragen § 48 (1)
 - von Großen Anfragen § 45 (3)
 - von Kleinen Anfragen § 46; § 47 (2)
 - des Veranlassten zu überwiesenen Eingaben § 54 (3)
- im Sitzungssaal § 89 (1)
- in Sitzungen des Landtages § 78 (und Art. 23 (2) NV)
- Übersendung von Gesetzesausfertigungen § 37
- anderer Beschlüssen § 40 (1)
- Unterrichtspflicht Art. 25 NV
- untersteht der Ordnungsgewalt des Präsidenten in den Sitzungen Art. 23 (2) NV
- Verlangen auf Aussetzung der Abstimmung § 32 (4)
- Verlesen von Reden und Schriftstücken § 72
- Verteilung
 - der Landtagsdrucksachen § 19 (1) und (4)
 - der Stenografischen Berichte § 90
 - der Vorlagen § 19 (1) und (4)
- Vertrauliche Verhandlungen und Unterlagen § 55 (3); § 93 (6); § 6
- Vorschlagsrecht für Wahlen für den Staatsgerichtshof § 55 (1)
- Vorschlagsrecht für Wahl oder Zustimmung nach Artikel 70 (2) der Verfassung § 56 (1)
- Wortergreifung
 - außerhalb der Tagesordnung § 78 (3)
 - nach Schluss der Besprechung § 78 (2)
- Zitierung § 78 (1)
- Zutritt zu den Sitzungen Art. 23 (2) NV

Landeswahlleiterin/Landeswahlleiter 62 b (1) und (2)

Landtag

- Rededauer § 71
- Sitzungen
 - s. Sitzungen

Landtagsdrucksachen § 19

- Abgabe gegen Kostenerstattung § 19 (3)
- Antrag einer Volksinitiative § 62 b (2)
- Änderungs- und Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen § 23 (4)
- Bericht des Petitionsausschusses § 54 (4)
- Einsichtnahme in - § 19 (3)
- elektronische Bereitstellung der Anlagen § 19 (4)
- elektronische Bereitstellung der Beschlussempfehlungen § 29
- EU-Vorlagen § 62 a (2)
- Gesetzentwürfe § 25
- Unterrichtungen § 62 (1)
- Verteilung § 19 (1) und (2)
- Beschlussempfehlungen § 29

Landtagsverwaltung § 9

- Verwahrung vertraulicher Unterlagen § 95 (5); § 95 a (2)

Leitung der Sitzungen des Landtages § 67

Lesung

- s. Beratung

M

Medienvertreterinnen und –vertreter

- Zutritt zu Ausschusssitzungen § 93 (1)

Migration und Teilhabe

- Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe § 18 b

Mehrheit

- Abstimmung § 82 (1)
- Feststellung §§ 83; 84
- gesetzlich vorgeschriebene als Ausnahme § 84 (1)
- Wahl § 86 (2)

Ministerin, Minister

- Anwesenheit im Landtag § 78 (1)
- Bestätigung § 41 (2); § 42 (1)
- Wortergreifung
außerhalb der Tagesordnung § 78 (3)
nach Schluss der Besprechung § 78 (2)
- Zutritt zu den Sitzungen Art. 23 (2) NV; § 89 (1)

Ministeranklage Art. 40 NV; § 58**Ministerpräsidentin, Ministerpräsident**

s. a. Landesregierung und Ministerin, Minister

- Misstrauensvotum § 43
- Rücktritt § 41
- Wahl §§ 41 bis 43

Missbilligungsäußerungen auf der Tribüne § 89 (2)**Misstrauensvotum** Artikel 32 NV gegen

- Ministerpräsident § 43
Antrag, schriftlich § 43 (1)
Zurückweisung des Antrags § 20 (1)

Mitglieder der Ausschüsse

- Bestimmung durch Fraktionen § 11 (2) i. V. m. § 3 (2)
- der Ausschüsse eigener Art und der Kommissionen §§ 14 bis 18 b
- fraktionsloses Mitglied des Landtages § 11 (2)

Mitglieder des Landtages

- Abwesenheit § 1 (4)
- als Gäste einer Fraktion § 3 (2)
- Anklage von Mitgliedern des Landtages Art. 17 NV; § 57
- Antrag auf erneute Beratung von Eingaben § 54 (3)
- Aufenthalt im Sitzungssaal § 89 (1)
- Ausschluss von den Sitzungen § 88 (2) und (3)
- Einladung zur Beratung von Eingaben § 94 (1)
- Einspruch gegen Ordnungsruf oder Sitzungsausschluss § 88 (5)
- Entfernung aus Sitzungssaal bei Ordnungsverletzungen § 88 (3)
- Eintragung in die Anwesenheitsliste § 1 (2)
- fraktionslose
bei Berechnung des Stellenanteils § 3 (2)
bei Festsetzung der Redezeit § 71 (1)
Mitgliedschaft in einem Ausschuss § 11 (2)
Zusatzfrage bei Behandlung Dringlicher Anfragen § 48 (2)
- Fraktionszugehörigkeit § 2 (2)
- freier Vortrag § 72 (19)
- gesetzliche Zahl gem. § 1 Landeswahlgesetz
- Hausverbot (Ordnungsverfahren) § 88 (4)

- Immunität § 61
- keine Stimmabgabe (bei Abstimmungen) § 83 (3)
- Kleine Anfragen
 - zur schriftlichen Beantwortung § 46 (1)
 - zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung § 46 (2)
- Krankheit § 1 (4)
- Kurzintervention § 77 (1)
- Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung § 1 (2)
- Ordnungsruf § 88
- persönliche Bemerkungen § 76
- Pflichten § 1
- Protokollierung der Stimmabgabe § 85
- Redeerlaubnis § 69 (3)
- Sachruf § 73
- Störung der Ordnung durch - § 88
- Teilnahme an Ausschusssitzungen als Zuhörer § 94 (4)
- Teilnahme an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme § 94 (1) und (2)
- Urlaub § 1 (5)
- Verbot der Teilnahme an Sitzungen während des Ausschlusses (Ordnungsverfahren) § 88 (2) bis (4)
- Verhaltensregeln (Anlage)
- Verhinderung an Sitzungsteilnahme § 1 (4)
- Verlesen von Schriftstücken bei Begründung einer Vorlage 72
- Verstoß gegen Sitzungsordnung § 88
- vorzeitiges Verlassen von Sitzungen § 1 (3)
- Weigerung, Anordnungen zu befolgen (Ordnungsverfahren) § 88 (3) bis (5)
- Widerspruch gegen Änderung der Tagesordnung § 66 (1) Nr. 1
- Widerspruch gegen Wahl mit Handzeichen
- Wortentziehung
 - bei persönlichen Bemerkungen § 76
 - bei Sachruf § 73 (2)
 - bei Überschreitung der Redezeit § 71 (4)
 - bei Wortmeldung zur Geschäftsordnung § 75 (2)
- Worterteilung § 69 (3)
 - zu persönlichen Bemerkungen § 76
 - zur Geschäftsordnung § 75
 - zur Kurzintervention § 77 (1)
- Wortmeldung beim Sitzungsvorstand § 69 (2)
 - zu Anträgen § 70 (2)
 - zu persönlichen Bemerkungen § 76
 - zur Geschäftsordnung § 75
 - zur Kurzintervention § 77 (1)
- Zusatzfragen
 - in der Fragestunde § 47 (4)
 - zu Dringlichen Anfragen § 48 (2)
- Zwischenfragen § 71 (1)
- Zweifel über Beschlussfähigkeit § 79 (2)

Mitglieder der Landesregierung

- Anklage § 58
- Rüge § 88 (1)

Mitgliederzahl

- Ältestenrat § 3 (1)
- Ausschüsse § 11 (1)
- des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes § 17 a (2)
- des Ausschusses zur Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhebungen § 17 b (2)
- der Datenschutzkommission § 17 (2)

- des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs § 15 (2)
- des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl und der Zustimmung des Landtages nach Artikel 70 (2 der Verfassung § 16 (2)
- der Enquetekommissionen § 18 a (2)
- der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe § 18 b (2)
- der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse § 18
- Präsidium § 5 (1)
- der Unterausschüsse § 11 (6)
- des Wahlprüfungsausschusses § 14 (2) und § 4 (2) Wahlprüfungsgesetz

Mitteilung

- an Landtag über Hausverbot (Ordnungsverfahren) § 88 (4)
- der Landesregierung über das von ihr auf Beschlüsse des Landtages Veranlasste § 40 (2)
- der Landesregierung über das zu überwiesenen Eingaben Veranlasste § 54 (3)
- über abschließende Behandlung von Eingaben § 54 (2)
- der Beschlüsse über öffentliche Eingaben § 54 (2)
- von Beschlüssen an Landesregierung § 40 (1)
- von Dringlichen Anfragen an Landesregierung § 48 (1) i. V. m. § 47 (2)
- von Großen Anfragen an Landesregierung § 45 (3)
- von Kleinen Anfragen an Landesregierung § 46; § 47 (2)

Mitteilungen an den Landtag

s. Unterrichtungen

„Mündliche Anfragen“ (Kleine Anfragen zur mündlichen Beantwortung in der Fragestunde) § 47

N

Nachweis der Sitzungsteilnahme § 1 (2)

Namensaufruf

- Abstimmung durch Namensaufruf § 84 (1) und (2)
- durch Alterspräsident § 68 (2)
- zur Feststellung der Beschlussfähigkeit § 79 (3)

Namentliche Abstimmung § 84 (3)

- Unzulässigkeit § 84 (3)
- Aufnahme in den Stenografischen Bericht § 84 (4)

Neuwahl eines Ministerpräsidenten durch Misstrauensvotum § 43 (2)

Nichtöffentliche Ausschusssitzungen

- Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes und Ergebnisses von Ausschusssitzungen § 93 (3)
- Beratung über Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit § 93 (1)
- Eingabenberatung § 93 (1)
- keine Verteilung des Stenografischen Berichts § 90 (1)
- Prüfung der Haushaltsrechnungen § 93 (1)
- Sitzungen der Ausschüsse eigener § 93 (2)

Niederschriften

- Ältestenrat und Präsidium § 97 i. V. m. § 95 (1) und (3)
- Ausschüsse § 95
- Beschlüsse, Aufnahme in - § 95 (1)
- Billigung § 95 (2)
- Datenschutz § 95 (4)
- kein Anspruch auf Auskunft über personenbezogene Daten § 95 (4)
- keine Bekanntgabe an Vertreterinnen und Vertreter der Medien und andere Außenstehende § 93 (3); § 95 (3)
- Stenografischer Bericht § 90
- Verteilung § 95 (1)

- vertrauliche Verhandlungen § 95 (5)

Notverordnungen Art. 44 NV

O

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungen über Eingaben gleichen Inhalts § 54 (2)

Öffentlichkeit

- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit § 93 (1)
- Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes § 93 (2 a)
- Ausschusssitzungen § 93 (1)
- Plenum Art. 22 NV
- Behandlung öffentlicher Eingaben und von Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen § 93 (1)
- öffentliche Erörterung direkt überwiesener Beratungsgegenstände § 93 (1)
- öffentliche Erörterung ohne Aussprache überwiesener Beratungsgegenstände § 93 (1)

Ordnung der Sitzungen

- Sitzungen der Ausschüsse, des Ältestenrats und des Präsidiums §§ 92 bis 97
- Sitzungen des Landtages §§ 63 bis 91

Ordnung im Landtagsgebäude

- Hausordnung § 8
- im Sitzungssaal § 89

Ordnungsgewalt in den Landtagsräumen Art. 18 (2) NV

Ordnungsruf (Ordnungsverfahren) § 88

Ordnungsverletzung § 88

Ordnungswidriges Verhalten § 88

P

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse § 18

- kein Zutritt für Mitglieder der Landesregierung Art. 23 (3) NV

Parlamentsferien

- Hemmung der Fristen für die erste Beratung § 25 (2)

Parteizugehörigkeit und Fraktionsbildung § 2 (1)

Personalakten

- vertrauliche Behandlung § 55 (3); § 56 (2) i. V. m. § 55 (3)

Persönliche Bemerkungen § 76

- Abstimmung nach § 80

Pflichten der Mitglieder des Landtages § 1

Plebiszite Art. 47 bis 50 NV; §§ 62 b bis 62 d

Plenarsaal

- Sitzordnung § 4
- Aufenthalt und Ordnung im - § 89

Plenum

- Einberufung zur Wahl des Ministerpräsidenten §§ 41; 42
- Sitzungen
s. Sitzungen

Präsidentin, Präsident

- Abberufung Art. 18 (4) NV; § 5 (6)

- Änderung der Bezeichnung der Vorlage § 20 (2)
- Anordnung der Verteilung von Drucksachen § 19 (1)
- Anweisung zur Räumung der Tribüne bei störender Unruhe § 89 (5)
- Aufgaben § 6
- Ausfertigung der Gesetze Art. 45 (1) NV; § 37
- Ausschluss von Abgeordneten von der Sitzung (Ordnungsverfahren) § 88 (2) bis (5)
- Behandlung von Mitteilungen, Denkschriften und sonstigen Schreiben § 62 (1)
- Benachrichtigung der Landesregierung s. Mitteilung
- Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses oder Wahlergebnisses § 87
- Beurlaubung von Mitgliedern des Landtages § 1 (5)
- dienstrechtliche Befugnisse Art. 18 (3) NV
- Dringliche Anfragen § 48
- Einberufung des Landtages Artikel 21 (2) NV; § 41 (3); § 42 (2); § 63
- Einberufung der Ausschüsse, des Ältestenrats und des Präsidiums § 97 i.V. m. § 92 (1) und (2)
- Entscheidung bei Redeänderung im Stenografischen Bericht § 91 (2)
- Entscheidung über Ausschussüberweisung, sofern der Landtag keinen Ausschuss bestimmt § 27 (2)
- Entscheidung über Zweifel bei Auslegung der Geschäftsordnung § 98
- Erledigung einer Abstimmung oder Wahl bei Beschlussunfähigkeit § 79 (4)
- Eröffnung der Abstimmung § 81
- Eröffnung der Sitzung § 67 (2)
- Erweiterung der Tagesordnung (Plenum) § 63 (2)
- Festlegung der Zeit und Tagesordnung der Sitzungen § 63 (2)
- Feststellung der Beschlussfähigkeit § 79 (1)
 - durch Namensaufruf § 79 (3)
- Feststellung der Folgen des Ausschlusses (Ordnungsverfahren) § 88 (3)
- Fragestellung bei Abstimmung § 81
- Fraktionsbezeichnungen § 2 (3)
- Genehmigung zum Aufenthalt im Sitzungssaal § 89 (1)
- Große Anfrage § 45
- Hausrecht Art. 18 (2) NV
- Hausverbot für
 - Mitglieder des Landtages (Ordnungsverfahren) § 88 (4)
 - andere Personen § 89 (3)
 - im Sitzungsvorstand § 67 (1)
- Kleine Anfragen §§ 46; 47
- Leitung der Sitzung § 67 (2)
- Mitteilung von Bemerkungen zu Auskünften an Landesregierung § 40 (3)
- Mitteilung über Entscheidung des Landtages zu Eingaben § 54 (2)
- Mitteilung an Landtag über Hausverbot (Ordnungsverfahren) § 88 (4)
- Mitteilung über die Entscheidung des Landtages über eine Volksinitiative § 62 b (3)
- Nichtbefolgung der Anordnungen (Ordnungsverfahren) § 88 (3) bis (5)
- Notverordnungen (Zustimmung) Art. 44 NV
- Ordnungsbefugnisse §§ 73; 88; 89
- Ordnungsgewalt Art. 18 (2) NV
- Ordnungsruf § 88
- Reihenfolge der Rednerinnen, Redner § 70
- Sachruf § 73
- Schließung der Sitzung § 67 (2)
 - s. Unterbrechung oder Schließung
- Tagesordnung (Plenum) § 63 (2); § 66
- Teilnahme an Ausschusssitzungen § 94 (3)
- Übermittlung von Gesetzesausfertigungen § 37
- Überweisung von Beratungsgegenständen
 - Eingaben § 50 (1)
 - Gesetzentwürfe § 24 (2)
 - selbstständige Anträge § 39 (2)

- Unterrichtungen § 62 (1)
- Unterbrechung oder Schließung der Sitzung
 - bei Abwesenheit der Landesregierung § 78 (1)
 - bei Beschlussunfähigkeit § 79 (4)
 - bei störender Unruhe § 89 (4)
 - nach Ordnungsruf § 88 (3)
 - Schließung im Regelfall § 67 (2)
 - zur Klärung von Zweifeln § 67 (3)
- Unterrichtung in Immunitätsangelegenheiten § 61 (2)
- Unterstützung durch
 - andere Mitglieder des Sitzungsvorstandes § 67 (2)
 - Ältestenrat § 4
 - Landtagsverwaltung § 9
 - Präsidium § 8
- Verbot des Hauses für Mitglieder des Landtages (Ordnungsverfahren) § 88 (4)
- Verlassen des Präsidentenstuhles bei Unruhe § 89 (4)
- Stellvertretung § 7
 - in der Verwaltung § 9 (2)
- Vertretung im Sitzungsvorstand bei Wortmeldung zur Sache § 67 (4)
- Vorschlag für die Wahl des - § 5 (2)
- Vorsitz im Ältestenrat § 3 (4)
- Vorsitz im Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs § 15 (2)
- Vorsitz im Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl und der Zustimmung des Landtages nach Artikel 70 (2 der Verfassung) § 16 (2)
- Wahl § 5
- Wahl durch Handzeichen § 5 (3)
- Wahrung der Würde und der Rechte des Landtages § 6 (1)
- Wortentziehung bei
 - persönlichen Bemerkungen § 76
 - Redezeitbeschränkung § 71 (3)
 - Sachruf § 73 (2)
- Wortmeldungen zur Geschäftsordnung § 75 (2)
- Worterteilung § 69 (3)
 - an Mitglied der Landesregierung § 78 (3)
 - an Vorsitzende, Vorsitzenden einer Fraktion § 70 (1)
 - zu persönlichen Bemerkungen § 76
 - zu Zwischenfragen § 69 (4)
 - zur Geschäftsordnung § 75 (1)
- Zurückweisung von Vorlagen § 20 (1)

Präsidium Art. 18 NV; §§ 5; 8; 97

- Abberufung von Mitgliedern Art. 18 (4) NV; § 5 (6)
- Aufgaben § 8
- Beschlussfähigkeit § 97 (§ 96 i. V. m. § 79)
- Besetzung der Stellen § 5 (2)
- Mitwirkung bei Personalentscheidungen Art. 18 (3) NV
- Sitzungsniederschrift § 97 i. V. m. § 95 (1)
- Sitzungsvorstand § 67 (1)
- Verlust des Amtes als Mitglied § 5 (5)
- Vorsitz § 5 (1)
- Wahl § 5 (2) bis (4)
- Wahl durch Handzeichen § 5 (3)
- Wahl mit Stimmzetteln § 5 (3)
- Zusammensetzung § 5 (1)

Protokollierung einer Stimmabgabe § 85

Prüfung der Reden § 91

Prüfung der Haushaltsrechnungen in nichtöffentlicher Sitzung § 93 (1)

R

Räume im Landtagsgebäude, Verfügung über § 8

Räumung der Tribüne § 89 (5)

Rechtsausschuss, Mitwirkung

s. Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Redaktionelle Überprüfung einer Vorlage im Ausschuss § 32 (1); § 33 (5)

Rededauer

- bei Aktueller Stunde § 49 (2)
- Fraktionen § 71 (1) und (2)
- fraktionslose Abgeordnete § 71 (1)
- für Bemerkungen zur Geschäftsordnung § 75 (2)
- für persönliche Bemerkungen § 76
- keine Anrechnung der Kurzintervention § 77 (1)
- Kurzintervention § 77
- Wortenzug durch den Präsidenten § 71 (4)
- zusätzliche Redezeit § 71 (3)

Reden

- Dauer § 71
 - bei Aktueller Stunde § 49 (2)
- in freiem Vortrag § 72 (1)
- Prüfung der Übertragung § 91
- Reihenfolge § 70
- keine Sinnveränderung durch Berichtigung § 91 (2)
- keine Unterbrechung durch Wort „zur Geschäftsordnung“ § 75 (1)
- Unterbrechung durch Zwischenfragen § 69 (4)
- vertrauliche Behandlung von Niederschriften § 95 (5)

Rednerin, Redner

- Abschweifung vom Verhandlungsgegenstand (Sachruf) § 73
- bei Abstimmung über Schluss der Besprechung § 74 (2)
- freier Vortrag § 72 (1)
- Redeberichtigung im Stenografischen Bericht § 91
- Reihenfolge

Rednerliste

- Eintragung zur Wortmeldung § 69 (2)
- Erschöpfung der - § 74 (1)
- Führung durch Sitzungsvorstand § 69 (2)

Regierungsbildung §§ 41; 42; 43

Regierungsvertreterinnen/Regierungsvertreter Art. 29, 2 NV, § 78; § 88 (1); § 89 (1)

Reihenfolge

- bei Abstimmungen § 31 (1) und (3); § 81 (2) und (3)
- bei Wahl des Präsidiums § 5 (2) bis (4)
- Dringliche Anfragen § 48 (1) i. V. m. § 47 (2)
- Gegenstände der Aktuellen Stunde § 49 (1) i. V. m. § 47 (2)
- kleine Anfragen zur mündlichen Beantwortung in der Fragestunde § 47 (2)
- in der Tagesordnung § 65

- in der Vertretung des Präsidenten § 7
- Rednerinnen, Redner § 70

Richteranklage Art. 52 NV; § 59

Rücktritt der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten § 41

Rüge für Mitglieder der Landesregierung § 88 (1)

S

Sammelübersichten

- EU-Vorlagen § 62 (2)
- Verteilung der Drucksachen § 62 (2)

Sachruf § 73

Sachverständige § 18 a (1); § 94 (6)

Schließung der Sitzung

- s. **Präsidentin, Präsident (Unterbrechung oder Schließung)**
- nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit § 79 (4)

Schluss der Besprechung § 74

- Abstimmung über Änderungsantrag § 31 (1)
- Abstimmung nach Schluss der Besprechung § 80
- Wiedereröffnung § 78 (2)

Schlussabstimmung § 32 (2)

- Form bei Gesetzen § 83 (1)
- Verlangen auf Aussetzung § 32 (4) i. V. m. Art. 42 (2) NV

Schlusswort § 70 (2)

Schriftführerin, Schriftführer s. **Präsidium** oder **Sitzungsvorstand** § 5 (1)

Schriftstücke

- Entgegennahme durch Landtagsverwaltung § 9
- Verlesen § 72

Selbstständige Anträge § 39 (1)

- Eingaben zu selbstständigen Anträgen § 50 (1), § 51 (6), § 52 (3)

Sitzordnung im Landtag § 4

Sitzungen des Landtages

- Anwesenheit der Landesregierung § 78
- auf Verlangen der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung Art. 21 (2) NV; § 63 (3)
- Ausschluss von Mitgliedern des Landtages durch die Präsidentin, den Präsidenten § 88 (2)
- Beschlussfähigkeit § 79
- Einberufung und Tagesordnung § 63
- Eröffnung, Leitung, Schließung § 67 (2)
- erste Sitzung einer neuen Wahlperiode oder Konstituierende Sitzung § 63 (1), § 68
- Leitung § 67
- Öffentlichkeit Art. 22 (1) NV
- Schließung vor Erledigung der Tagesordnung § 66 (1) Nr. 5
- Tagungsabschnitt § 64
- Unterbrechung oder Schließung
bei Unruhe § 89 (4)
nach Ordnungsruf § 88 (3)
- Vorbereitung § 9

Sitzungen

- der Ausschüsse §§ 92 bis 96
- Vorbereitung § 9 (1)
- des Ältestenrats § 97
- des Präsidiums § 97
- vorzeitiges Verlassen § 1 (3)

Sitzungsausschluss § 88 (2-5)**Sitzungsbericht**

s. Stenografische Berichte

Sitzungssaal

- Aufenthalt und Ordnung § 89
- Verlassen der Sitzung bei wiederholtem Ordnungsruf § 88 (2)

Sitzungsunterbrechung

s. Präsidentin, Präsident oder Sitzungen

Sitzungsvorstand § 67

- Entgegennahme von Änderungs- und Entschließungsanträgen § 23 (2)
- Rednerliste § 69 (2)
- Stellvertreterin, Stellvertreter § 67 (1)
- vorläufiger § 68 (2)
- Zweifel an der Beschlussfähigkeit § 79 (3)
- Namensaufruf § 84 (2)

Sondersitzung des Landtages Art. 21 (2) NV; § 63 (3)**Staatsgerichtshof**

- Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder §§ 15; 55
kein Zutritt für Landesregierung Art. 23 (3) NV
Nichtöffentlichkeit der Sitzungen § 93 (2)
- Wahl der Mitglieder, vorgeschriebene Mehrheit Art. 55 (2) NV; § 55

Stellenanteil der Fraktionen s. Fraktionen**Stellvertreterin, Stellvertreter**

- der Präsidentin, des Präsidenten § 7
in der Verwaltung § 9
- für Ausschussmitglieder § 11 (2)
- in der Datenschutzkommission § 17 (2)
- im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes § 17 a (2)
- im Ausschuss zur Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhebungen § 17 b (2)
- für Sitzungsvorstand § 67 (1)
- der/des Ausschussvorsitzenden § 11 (5)

Stenografische Berichte § 90

s. a. Niederschriften

- Abgabe gegen Kostenerstattung § 90 (2)
- Aufnahme der namentlichen Abstimmung § 84 (4)
- Aufnahme einer abweichenden Stimmabgabe § 85
- Prüfung und Berichtigung der Reden § 91
- Einsichtnahme in - § 90 (2)
- über nichtöffentliche Sitzungen § 90 (1)

Stimmabgabe

- Protokollierung und Begründung § 85

Stimmgleichheit bei Abstimmung § 82 (2)**Stimmenthaltung**

s. Abstimmung; keine Stimmabgabe

Stimmzählung § 83 (3); § 84 (1) und (2)**Stimmzettel**

- bei Wahlen § 86 (1)
- bei Wahl der Präsidiumsmitglieder § 5 (3)

Störende Unruhe § 89**Störung**

- durch Mitglieder des Landtages § 88
- durch Mitglieder der Landesregierung § 88 (1)

T**Tagesordnung**

- Absetzen von Beratungsgegenständen § 66 (1) Nr. 4 und § 66 (2)
- Abweichung von der - § 66
- Änderung der Reihenfolge der Beratungsgegenstände § 66 (1)
- Antworten der Landesregierung zu Bemerkungen § 40 (4)
- aufzustellen
für einen Tagungsabschnitt § 63 (2); § 64 (1) für mehrere Tagungsabschnitte § 64 (2)
- Aufstellung § 63 (2); § 65
- Ausschüsse § 92
- bei Auflösung des Landtages § 42 (1) und (3); § 44
- bei Misstrauensvotum § 43 (1)
- Beratung durch Ältestenrat § 4
- Beratung von Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen § 66 (1) Nr. 1; § 78 (3)
- Beschluss über Einspruch gegen Sitzungsausschluss § 88 (5)
- Bestimmung durch Präsident § 63 (2)
- Eingaben zusammengefasst in Eingabenübersichten § 52 (3)
- Erledigung nach Beschlussunfähigkeit § 79 (4)
- Erweiterung § 63 (2); § 66 (1) Nr. 1
- Frist für das Einreichen von Beratungsgegenständen § 64 (3)
- gemeinsame Beratung verschiedener Punkte § 66 (1) Nr. 3
- Große Anfragen § 45 (4)
- Kleine Anfragen zur mündlichen Beantwortung in der Fragestunde § 47
- Mitteilung an Mitglieder des Landtages und Landesregierung § 63 (4)
- Reihenfolge der Beratungsgegenstände § 65
- Schließung der Sitzung vor Erledigung § 66 (1) Nr. 5
- Wahl der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten § 41; § 42
- Widerspruch gegen Abweichung § 66 (1) Nr. 1
- Wortergreifung durch Mitglieder oder Beauftragte der Landesregierung außerhalb der - § 78 (3)

Tagungsabschnitt § 64

- Aktuelle Stunde § 49
- Anzahl der Anträge für eine erste und zweite Beratung § 39 (1)
- Dringliche Anfragen § 48
- Fragestunde § 47 (2)

Teilnahme an Ausschusssitzungen § 94

- Vertreterinnen und Vertreter der Medien § 93 (1)
- Zuhörerinnen und Zuhörer § 93 (1)

Teilung der Frage (des Beschlussvorschlags)

- bei Abstimmung § 81 (2)

Terminplan des Landtages § 4

Tribüne

- Ordnungsverletzung § 89 (2) und (5)
- Räumung § 89 (5)

U**Übermittlung** von Beschlüssen an Landesregierung

- zu Anträgen § 40
- zu Gesetzesausfertigungen § 37

Überschreiten der Rededauer § 71 (3)

- durch ein Mitglied der Landesregierung § 71 (3)
- durch ein Mitglied des Landtages § 71 (4)

Übertragung der Reden, Berichtigung, Einsichtnahme § 91**Überweisung** an Ausschüsse

- am Ende der ersten Beratung § 27
- am Ende der zweiten Beratung § 32
- direkt § 24 (2)
- von Entschließungsanträgen oder selbstständigen Anträgen § 39 (2)

Überweisung von Eingaben an Landesregierung § 52 (1) Nrn. 1 bis 3**Unerledigte**

- Beratungsgegenstände § 21
- Eingaben § 21

Unruhe, störende

- auf der Tribüne § 89 (5)
- im Landtag § 89 (4)

Unterausschüsse

- Aufgaben § 12 (3)
- Mitgliederzahl (Stärke) § 11 (6)
- ständige § 10 (1)
- Vorsitz § 11 (6)

Unterbrechung der Sitzung

- bei Abwesenheit der Landesregierung § 78 (1)
- bei störender Unruhe § 89 (4)
- nach Ordnungsruf § 88 (3)
- zur Klärung von Zweifelsfragen § 67 (3)

Unterlagen

- vertrauliche § 55 (3); § 95 a

Unterrichtungen

- Überweisung an Ausschüsse § 62 (1)
- der Landesregierung über Vorhaben der Europäischen Union § 62 a (1)
- Verteilung § 62 (1)

Unterrichtungspflicht der Landesregierung Art. 25 NV**Unterstützung**

- von Änderungs- und Entschließungsanträgen § 23 (2); § 38
- von Anträgen auf Anwesenheit der Landesregierung § 78 (1)
- von Anträgen auf Unterbrechung oder Schluss der Besprechung § 74 (2)

Untersuchungsausschüsse Art. 27 NV; § 18

- kein Zutritt für Landesregierung Art. 23 (3) NV

Unzuständigkeit des Landtages für Eingaben § 50 (2)

Beurlaubung der Mitglieder des Landtages §1 (5)

V

Verbot des Aufenthalts im Landtagsgebäude

- für Mitglieder des Landtages (Ordnungsverfahren) § 88 (4)
- für andere Personen § 89 (3)

Verfassungsgerichtliche Verfahren §§ 57 bis 60

Verfassungsschutz

- Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes § 17 a; § 93 (2 a)

Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages § 1 (6), Anlage

Verhältniswahl

- Grundsatz der Verhältniswahl § 86 (3)

Verhinderung an Sitzungsteilnahme § 1 (4)

Verlassen des Sitzungssaals

- nach Aufenthaltsverbot § 89 (3)
- nach Ordnungsruf (Ordnungsverfahren) § 88 (2)

Verlesen

- noch nicht verteilter Änderungsanträge § 23 (4)
- von Kleinen Anfragen zur mündlichen Beantwortung in der Fragestunde § 47 (3)
- von Reden und Schriftstücken § 72
- von Zusatzfragen unzulässig § 47 (4); § 48 (2)

Verordnungen

s. Notverordnungen

Verschiebung der ersten Beratung § 25 (2)

Vertagung

- der Abstimmung § 80
- nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit § 79 (4)

Vertagung (Schließung)

- der Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung § 66 (1) Nr. 5

Verteilung

- der Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfragen zur schriftlichen und zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung als Landtagsdrucksachen § 19 (1) und 4; § 46 i. V. m. § 45 (3)
- der Auskünfte der Landesregierung als Landtagsdrucksachen § 40 (2)
- der in zweiter Beratung gefassten Beschlüsse als Landtagsdrucksachen § 33 (2)
- von Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen § 51 (6)
- der Eingabenübersichten als Landtagsdrucksachen § 19 (1) i. V. m. § 52
- der Großen und Kleinen Anfragen als Landtagsdrucksachen § 19 (1) und (4)
- der Beschlussempfehlungen der Ausschüsse als Landtagsdrucksachen § 19 (1) und (4); § 29
- der Schriftlichen Berichte als Landtagsdrucksachen § 19 (1) und (4)
- der Stenografischen Berichte § 90 (1)
- des Tätigkeitsberichts des Petitionsausschusses § 54 (4)
- der Vorlagen § 19 (1)
- von Beschlüssen kann unterbleiben § 40 (1)

Verteilung (Mitteilung)

- der Tagesordnung § 63 (4)

Verträge (Vorlagen i. S. v. § 38)

- zustimmungsbedürftige Art. 35 (2) NV

Vertrauliche Unterlagen § 55 (3); § 93 (4); § 95 a

- Anforderung von Personalakten zur Vorbereitung der Wahlen für den Staatsgerichtshof § 55 (3)
- Aufhebung der Vertraulichkeit § 95 (7)
- Beschluss des Ausschusses § 95 (1)
- Einsichtnahme durch andere Personen § 95 (5)
- Verwahrung durch die Landtagsverwaltung § 95 (2)

Vertraulichkeit

- Niederschrift § 95 (5) und (6)
- von Ausschussverhandlungen § 93 (4) bis (6); § 94 (4)
- von Personalakten im Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs § 55 (3)

Vertreterinnen und Vertreter der Medien

- Mitteilung über nichtöffentliche Ausschusssitzungen § 93 (3)
- Mitteilungen über vertrauliche Ausschussverhandlungen § 93 (6)
- Zutritt soweit der Raum ausreicht § 93 (1)
- Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung unzulässig § 93 (1)
- Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht zugänglich gemacht werden § 95 (3)

Vertretung

- der Präsidentin/des Präsidenten § 7
- in der Verwaltung § 9
- der Fraktionen § 2 a; § 22 (2); § 38 (2)
- der Ausschussmitglieder § 11 (2)
- Vertretung der Mitglieder der Ausschüsse eigener Art

Verwaltung

- der Angelegenheiten des Landtages § 6 (2)
- des Landtages 9

Vizepräsidentin, Vizepräsident

- Mitgliedschaft im Ältestenrat § 3 (3)
- Vertretung der Präsidentin, des Präsidenten § 7
- Vorsitz im Ältestenrat § 3 (4) i. V. m. § 7
- Vorsitz im Sitzungsvorstand § 67 i. V. m. § 7
- Vorsitz im Ausschuss gem. Art. 70, 2 NV; § 16 (2) i. V. m. § 7
- Vorsitz im Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs § 15 (2) i. V. m. § 7
- Wahl § 5 (1) bis (4)
- Wahl durch Handzeichen § 5 (3)
- Wahl durch Stimmzettel § 5

Volksabstimmungsgesetz § 62 b (1) und (3); § 62 c (1)**Volksbegehren** Art. 48 NV; § 62 d**Volksentscheid** Art. 49 NV**Volksinitiative** Art. 47 NV; § 62 b und § 62 c**Vorbereitung** der Sitzungen durch Landtagsverwaltung § 9**Vorhaben der Europäischen Union § 62 a****Vorlagen § 19 (1) und (4)**

- Anlagen zu Vorlagen § 19 (4)
- Änderung der Bezeichnung § 20 (2)
- Beratungen §§ 24 bis 33; § 39
- Bezeichnung § 20 (2)

- sachlich und eindeutig § 20 (2)
- Eignung für Dokumentation § 20 (2)
- Einspruch über Zurückweisung § 20 (1)
- Entgegennahme durch Landtagsverwaltung § 9 (1)
- Europäische Union - § 62 a (2)
- unerledigte § 21
- unzulässige § 20 (1)
- Verteilung § 19 (1) bis (2) und (4); § 29
- Vorwegüberweisung § 24 (2)
- Zurückweisung § 20 (1)

Vorschlagsrecht der Fraktionen

- für Wahl zur Präsidentin/zum Präsidenten § 5 (2)
- für Wahl zur Vizepräsidentin/zum Vizepräsidenten § 5 (2)
- für Wahl zur Schriftführerin/zum Schriftführer § 5 (2)
- verbleibendes § 5 (4)
- für Wahlen für den Staatsgerichtshof § 55 (1)

Vorsitz

- im Ältestenrat § 3 (4)
- in den Ausschüssen § 11 (3) bis (5)
- in den Unterausschüssen § 11 (6)
- in der ersten Sitzung des Landtages (Alterspräsident) § 68 (1)
- Enquetekommissionen § 18 a (3)
- Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe § 18 b (3)

Vorwegüberweisung von Vorlagen § 24 (2)

Vorzeitiges Verlassen der Sitzung § 1 (3)

W

Wahl

- Aussetzung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit § 79 (3)
- Bekanntgabe des Ergebnisses § 87
- der Mitglieder des Staatsgerichtshofs Art. 55 (2) NV; § 55
Vorbereitung durch Ausschuss § 15
- der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten §§ 41; 42; 43
- der Präsidentin, des Präsidenten § 5 i. V. m. § 68 (2)
- der Präsidentin, des Präsidenten, der Vizepräsidentin, des Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs Art. 70 (2) NV; §§ 16; 56
- des Präsidiums § 5
- durch Handzeichen § 5 (3); § 86 (1)
- Form bei Wahlen § 86 (1)
- Grundsatz der Verhältniswahl § 86 (3)
- Mehrheit § 86 (2)
- Zweifel an der Beschlussfähigkeit § 79 (3)

Wahlen, gesetzlich vorgeschriebene Mehrheiten § 82 (1)

Wahlprüfungsausschuss § 14

- kein Zutritt für Landesregierung Art. 23 (3) NV
- Nichtöffentlichkeit der Sitzungen § 93 (2)

Wahlprüfungsverfahren

Art. 11 NV; §§ 2 bis 17 Wahlprüfungsgesetz

Widerspruch

- gegen Abkürzung und Aufhebung der Fristen zur zweiten Beratung § 29
- gegen Abweichung von der Geschäftsordnung § 99
- gegen Abweichung von der Tagesordnung § 66 (1) Nr. 1

- gegen Verzicht auf Ausschussbericht § 28 (2)
- gegen Wahl durch Handzeichen § 5 (3); § 86 (1)

Wiedereröffnung der Besprechung § 78 (2)

Wortentziehung § 71 (4); § 73 (2); § 75 (2); § 76

Worterteilung

- an Fragestellerin/an Fragesteller der Kleinen Anfrage § 47 (3)
- an Fragestellerin/an Fragesteller der Großen Anfrage § 45 (5)
- an anfragende Fraktion der Dringlichen Anfrage § 48 (1) i. V. m. 47 (3)
- an Fraktionsvorsitzende § 70 (1)
- an Mitglieder oder Beauftragte der Landesregierung § 78 (2) und (3)
- Antragstellerin/Antragsteller § 70 (2)
- Berichterstatterin/Berichterstatter § 70 (3)
- bei Unterbrechung oder Schluss der Besprechung § 74 (2)
- im Plenum § 69 (3)
- zu persönlichen Bemerkungen § 76
- zur Geschäftsordnung § 75
- zur Kurzintervention

Wortmeldung § 69 (2)

- zu persönlichen Bemerkungen § 76
- zur Geschäftsordnung § 75
- zur Kurzintervention § 77

Z

Zahl der Mitglieder der Ausschüsse

s. Mitgliederzahl

Zählerin/Zähler (Hammelsprung) § 83 (3)

Zählgemeinschaft § 3 (2)

Zeitpunkt der Abstimmung § 80

Zitierung von Mitgliedern der Landesregierung § 78 (1)

Zitate

- Verlesung von § 72 (1)

Zugehörigkeit zu einer Fraktion § 2 (2)

Zuhörerinnen/Zuhörer

- an Ausschusssitzungen § 93 (1)
- Mitglieder des Landtages als Zuhörer § 94 (4)

Zurückweisung

- persönlicher Angriffe § 76
- von Vorlagen § 20 (1)

Zusammensetzung

- des Ältestenrats § 3
- der Ausschüsse § 11
- Ausschüsse eigener Art 14 bis 18
- des Präsidiums § 5

Zusammenstellung der Neufassung eines Gesetzentwurfs nach der zweiten Beratung § 32 (2)

Zusammentritt des Landtages nach Neuwahl Art. 9 (3) NV

- Regierungsbildung § 41
- erste Sitzung des Landtages § 68

Zusatzfragen

- in der Fragestunde § 47 (4)
- zu Dringlichen Anfragen § 48 (2)

Zuständigkeit des Landtages für Eingaben § 50 (2)**Zustimmung**, Form der Fragestellung § 81**Zutritt** zu den Sitzungen

- für Landesregierung Art. 23 (2) und (3) NV
- zu öffentlichen Ausschusssitzungen § 93 (1)

Zwangswise Entfernung aus Landtagsgebäude oder Sitzungssaal

- von anderen Personen § 89 (3)
- von Mitgliedern des Landtages § 88 (3) und (4)

Zweifel

- an der Beschlussfähigkeit § 79 (2) und (3)
- über Auslegung der Geschäftsordnung § 98
- über Ergebnis der Abstimmung § 83 (2) und (3)

Zwischenfragen § 69 (4); § 71 (1)